

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1908

264 (15.8.1908) Badischer Landtag. Erste Kammer. 30. öffentliche Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 264.

Samstag, 15. August 1908.

Badischer Landtag.

Erste Kammer.

30. öffentliche Sitzung

am Montag, den 10. August 1908.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten,
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen
Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe neuer Einläufe.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betr. Berichterstatter: Freiherr von Göler.
- 2a. Mündliche Berichterstattung und Beratung über den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1908 und 1909. Berichterstatter: Freiherr von Göler.
3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Nachtragsbudget des Großh. Ministeriums der Finanzen für 1908 und 1909, Titel XI § 4 (Ruhe- u. Unterhaltungsgehälter). Berichterstatter: Geheimer Kommerzienrat Koelle.
4. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über den Gesetzentwurf, die Uebernahme der Sospensionen auf die Staatskasse betreffend. (B.-Nr. 439). Berichterstatter: Oberbürgermeister Siegrist.
5. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Forstgesetzes betreffend. (B.-Nr. 402.) Berichterstatter: Freiherr Müdt von Coltenberg.
6. Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues D. Ausnützung der Wasserkraftkräfte § 104 Wasserkraftanlage im Murggebiet. Für Vorarbeiten 50 000 M. Berichterstatter: Freiherr Wödlin von Wödlinsau.
7. Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend. (B.-Nr. 417.) Berichterstatter: Freiherr Wödlin von Wödlingsau.
8. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petitionen:
 1. des Eisenbahnamitees Titisee-Eisenbach-Böhrenbach-Billingen um Erstellung einer Bahnverbindung Titisee-Eisenbach-Böhrenbach-Billingen;
 2. von Bürgern aus den Gemeinden St. Blasien, Immenloch, Aispel, Waldhaus, Waldshut, Albrud, Görwihl und Unterlupfen um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn Titisee-St. Blasien-Rheintal betreffend;
 3. der Gemeinden des Schlucht- und Rheintales um Erbauung einer Eisenbahn betreffend;
 Berichterstatter (für 1-3): Geheimer Kommerzienrat Sander;
4. sämtlicher Gemeinden, Industriellen und Gewerbetreibenden des Amtsbezirks Schönau um Ankauf der Privat-

nebenbahn Zell-Lödnau durch den Staat und Umwandlung in eine Vollbahn betreffend (B.-Nr. 427); Berichterstatter: Stadtrat Voelck;

5. des Gemeinderats Donaueschingen und anderer Gemeinden, des Gewerbevereins Donaueschingen und der Handelskammer Billingen, die Randenbahn Donaueschingen-Schaffhausen betreffend (B.-Nr. 424);
 6. der Gemeinden Neilingen, St. Leon, Kirrlach, Hambrücken und Forst sowie der Städte Mannheim, Schwetzingen und Bruchsal um Erbauung einer Vollbahn Schwetzingen-Bruchsal betreffend;
- Berichterstatter (für 5. und 6.): Abg. Kirchner.
(Nr. 7 und 8 4., 5. u. 6. kamen nicht zur Beratung.)

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Wirkl. Geheimerat Dr. Freiherr von Dusch, Präsident des Ministeriums der Finanzen Wirkl. Geheimerat Dr. Ing. Honsell, Ministerialdirektor Geheimerat Tröger, Ministerialrat Schellenberg und Finanzrat Moser; weiterhin Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Wirkl. Geheimerat Freiherr von Marschall und Legationsrat Freiherr von Redt; sodann Präsident des Ministeriums des Innern Wirkl. Geheimerat Freiherr von und zu Bodman, Ministerialdirektor Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner und Oberamtmann Franz; zuletzt Ministerialrat Wolpert.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnete die Sitzung kurz nach 9½ Uhr und gab zunächst bekannt, daß Punkt 4 der Tagesordnung vor Punkt 3 zur Beratung kommen werde, da der Kommissionsantrag zu Punkt 3 von der Abstimmung über Punkt 4 abhängig sei.

Sodann teilte der Durchlauchtigste Präsident dem Hohen Hause folgende Einläufe mit:

1. Entschuldigungen wegen Nichterscheinens zur heutigen Sitzung von Fürst Reiningen, Wirkl. Geheimerat Glockner und Geh. Hofrat Dr. Schmidt.
2. Mitteilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über
 - a) die Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Lichtental mit der Stadtgemeinde Baden-Baden.
 - b) die Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betreffend.
 - c) die Genehmigung des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1908 und 1909.

- d) die Annahme des Gesetzentwurfs, die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betr.
 e) die Genehmigung des II. Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1908 und 1909.
 f) die Annahme des Gesetzentwurfs, die Kosten der Dienststreifen und Umzüge der Beamten betreffend.
 g) die Annahme des Gesetzentwurfs, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betreffend.

An Petitionen sind eingekommen:

1. vom Grund- und Hausbesitzerverein Heidelberg bezw. Beitrittserklärung desselben zu der Petition des Grund- und Hausbesitzervereins Karlsruhe, den Entwurf eines Ortsstraßengesetzes betreffend.

2. von der süddeutschen Konferenz für Innere Mission, Beitrittserklärung zu den Petitionen der Städte Freiburg, Heidelberg und Karlsruhe, die Aufhebung öffentlicher Häuser betreffend.

Ziffer 1 wird der Kommission für Justiz und Verwaltung, Ziffer 2 der Petitionskommission überwiesen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung, Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Deckung des Staatsbedarfs für das Jahr 1909 betr., erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr von Göler: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, es ist nicht das erste Mal, daß die Großh. Regierung, bevor sie das Hauptfinanzgesetz vorlegt, auf dem Wege einer besonderen Gesetzesvorlage, einer Vorlage, wie wir sie jetzt zu beraten haben, einzelne Steuerfätze erhöht hat. Es geschah das in jenen etwas geldknappen Jahren, wo eine Steuererhöhung eben durchaus erforderlich war, und zum ersten Male in sehr namhaftem Betrage, als die Einkommensteuer um 20 Proz. erhöht werden mußte. Es geschieht dies wohl von der Großh. Regierung in der Absicht, beizeiten feste Sätze zu wissen, auf welche sie dann das Hauptfinanzgesetz aufbauen kann.

Ihre Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, hat sich mit diesem Vorgehen durchaus einverstanden erklären können. Sie hat mich freilich gleichzeitig dabei beauftragt, hier in der Hohen Ersten Kammer zu erklären, daß sie es lebhaft bedauere, daß diese Gesetzesvorlage nicht gleichzeitig mit der Beamtenengesetzgebung, namentlich mit dem Gehaltstarif vorgelegt worden ist, weil sie in solchen finanziellen Darstellungen eben doch einen Regulator für den sachlichen Inhalt eines Gesetzes erblickt. Ich möchte nur an die Verhandlungen erinnern, die wir kürzlich beim Eisenbahnbau hatten. Wie mißlich wäre es, wenn da nicht gleichzeitig auf unseren Wunsch die eingehenden Pläne, die eingehenden Voranschläge vorlägen. Wir würden ohne diese häufig nicht wissen, ob wir eine Bahn bewilligen sollten oder nicht. Ganz ähnlich lag es hier. Für manche von uns war es peinlich, nicht diese eingehenden Vorschläge gehabt zu haben. Nun, diese Verhältnisse haben sich seither geklärt. Wir wissen nun, um welche Zahlen es sich handelt, und es ist unnötig, weiter rückwärts zu blicken.

Ich sagte vorhin, es wird die Großh. Regierung dann leicht in die Lage kommen, derartige Gesetzentwürfe vorzulegen, wenn eine Knappheit in der Finanzlage zu konstatieren ist. Daß dies gegenwärtig der Fall, wird vielfach bestritten. Es wurde auch in der Hohen Zweiten Kammer vielfach die finanzielle Lage als eine relativ günstige bezeichnet, die eine derartige Erhöhung unserer Steuern nicht erforderlich erscheinen läßt, und es trägt zu dieser mehr optimistischen Auffassung namentlich ein Moment außerordentlich bei: Als wir vor zwei Jahren das Hauptfinanzgesetz erledigt hatten, berechnete sich der Fehlbetrag auf rund 9 Millionen. Nach den Zahlen, die uns jetzt vorliegen für die Budgetperiode 1908/09 berechnet sich

der Fehlbetrag etwas geringer, auf 8,7 Millionen, so daß man, wenn man nur auf diese zwei Zahlen sich stützend, die Finanzlage beurteilen will, sehr leicht zu dem Resultat kommt: Also steht es nicht so schlimm, es steht sogar um ein Minimum besser als vor zwei Jahren. Dieser Schluß wäre aber außerordentlich trügerisch, weil viele Momente eben zu einer gegenteiligen Auffassung führen. Es sind Momente, die teils innerhalb unserer badischen Verhältnisse wurzeln, zum Teil unsere Beziehungen zum Reich zur Grundlage haben, und die Hauptursache, daß unsere Lage ungünstiger ist als vor zwei Jahren, ist das Beamtengesetz mit seinen Ergebnissen.

Die Großh. Regierung hat bei ihrer Vorlage des Beamtengesetzes die Kosten auf 3,2 Millionen veranschlagt. Heute berechnet sich nach den Erhöhungen, welche durch die Beschlüsse der beiden Hohen Kammern stattgefunden haben, der Fehlbetrag auf 4 Millionen, und zwar nicht für die ganze Budgetperiode berechnet, sondern für die drei letzten Halbjahre der Budgetperiode, indem das erste Halbjahr ja noch nicht belastet ist durch das Beamtengesetz. Das machte eine Differenz von 800 000 M. Das ist ein Betrag, der für die badischen Verhältnisse immerhin sehr schwer ins Gewicht fällt und volle Beachtung verdient. Wie sehr die Finanzverhältnisse bei uns als nicht günstig empfunden werden, beweist unter anderem auch die Tatsache, daß wir für das Jahr 1908 die Dotation aus allgemeinen Staatsmitteln für die Eisenbahnschuldentilgungskasse gestrichen oder ausgesetzt haben bis zum Jahre 1909, wo, wie wir hoffen, die Dotation wieder ausgezahlt werden kann.

Es wurde dieser Punkt auch im anderen Hohen Hause aber in dem Sinne besprochen, daß auf diese Dotationsfrage nicht viel Gewicht gelegt werden dürfe. Es wäre Aufgabe der Eisenbahnpolitik, dahin zu trachten, daß die Eisenbahnverwaltung überhaupt ganz selbständig gestellt würde, unabhängig von einer solchen Dotation aus Staatsmitteln. Es ist nur bedauerlich, daß wenige Wochen vorher unsere Eisenbahnpläne so überaus reich ausgestattet worden sind und zwar hauptsächlich auch durch die Hohe Zweite Kammer, so daß man wohl auf mehrere Jahre hinaus gezwungen sein wird, eine derartige Dotation aus allgemeinen Staatsmitteln in Anspruch zu nehmen.

Es liegen aber auch sonstige Momente vor, die darauf hinweisen, daß unsere Finanzlage doch eine heikle geworden ist und die äußerste Vorsicht zu beanspruchen hat. Es sind mir durch die Großh. Regierung einige Zahlen mitgeteilt worden, welche auch der Hohen Zweiten Kammer mitgeteilt wurden. Ich erlaube mir sie hier kurz vorzutragen:

Die Weinsteuer, die im Jahre 1907 gegen 1906 um 257 000 M. zurückgegangen war, hat im ersten Halbjahr 1908 gegen das erste Halbjahr 1907 nochmals weniger geliefert 105 480 M.

Die Biersteuer — und das ist auffallend — ist zurückgegangen um 60 266 M.

Die Grundstücksverkehrssteuer, die bei uns ja immer eine hervorragende Rolle spielt, ist in ihrem Ertrag schon 1907 gegen 1906 um rund 133 000 M. zurückgeblieben und zeigt im ersten Halbjahr 1908 gegen das erste Halbjahr 1907 einen weiteren Ausfall von nicht weniger als 457 000 M., also fast eine halbe Million, hier also ein Rückgang in 1½ Jahren um nahezu 600 000 M.

In dieser indirekten Besteuerung suchen und finden wir mit Recht einen Gradmesser für unser wirtschaftliches Leben, für die Wohlhabenheit in unserem Volke. Wenn die Verkehrssteuer namentlich auch in unseren Städten in diesem Grade zurückgeht, so bedeutet das

für uns, daß wir wohl mit großer Vorsicht in unserer Finanzpolitik vorzugehen haben.

Alle diese Verhältnisse werden nun aber außerordentlich verschärft durch die Finanzlage im Reich. Die Zölle sind im ersten Quartal 1908 gegenüber den Einnahmen im gleichen Zeitraum im folgenden Jahre zurückgegangen um 26 334 000 M. in einem Jahr, die Branntweinsteuer um mehr als eine Million, die Reichsstempelabgaben um 4,3 Millionen. Die Folgen dieser Finanzverhältnisse im Reich werden die sein, daß wir nicht, wie wir erhofft haben, durch eine Reichsteuerreform mehr Mittel bekommen werden, um unsere eigenen Verhältnisse zu erleichtern, sondern daß im Gegenteil die Reichsteuer für uns noch drückender werden wird. Es ist kaum anders zu erwarten, als daß die Matrikularbeiträge anstatt zurückzugehen, nochmals erhöht werden.

Das sind die Momente, die es durchaus rechtfertigen, wenn wir bei der heutigen Lage der Regierung die Mittel zur Verfügung stellen, um den Anforderungen, welche in den nächsten zwei Jahren an sie gelangen werden, auch genügen zu können. Ein Maßstab dafür kann ja sehr verschieden berechnet werden; man darf aber daran erinnern, daß die Zunahme an Steuerbedürfnis ganz wesentlich durch die Vertretung der Steuerzahler, durch die beiden Hohen Kammern, namentlich durch die Zweite Kammer, veranlaßt worden ist. Es sind fast sämtliche Positionen in unserem Budget, wie es von der Großh. Regierung uns vorgelegt wurde, erhöht worden durch die Beschlüsse der beiden Kammern, und ich habe die Meinung, daß diejenigen, welche dazu beitragen, daß die Ausgaben in dieser Weise gesteigert werden, namentlich auch die Verpflichtung haben, der Regierung die nötigen Mittel an die Hand zu geben, um ihre Aufgabe durchzuführen. Es war das mit ein Grund, weshalb ich mich zum Beispiel der Abstimmung enthalten habe, als der Gehaltstarif hier beraten und beschlossen wurde; es leitete mich dabei dieser Gedanke. Ich glaube also, daß wir nicht zu karg die Steuererhöhung bemessen dürfen, wenn wir erreichen wollen, daß die Regierung ihre Aufgaben auch durchführen kann.

Es wurde der Bedarf an weiteren Mitteln von der Großh. Regierung berechnet auf 2,7 Millionen Mark. Die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung der Einkommensteuer um 16% Proz. hätte einen Mehrertrag geliefert von 2,5 Millionen, so daß etwa 175 000 M. noch ungedeckt geblieben wären. Eine solche Erhöhung von 16% Proz. erscheint der Hohen Zweiten Kammer zu hoch, und ich muß gestehen, daß ich auch von vornherein unter dem Eindruck stand: das ist sehr hoch gegriffen, wenn man sich erinnert an die Erhöhung vor wenigen Jahren, die bei der Einkommensteuer erfolgt ist mit 20 Proz.; jetzt wieder eine solche von 16 Proz., das müßte im Kreise der Steuerzahler sehr schmerzlich empfunden werden. Ich war von vornherein der Meinung und habe dieser meiner Ueberzeugung auch Ausdruck verliehen bei unserer Besprechung innerhalb der Budgetkommission und sonst, daß bei der heutigen Finanzlage eine Erhöhung von ungefähr 10 Proz. wohl hinreichen könne.

Nun hat der Herr Staatsminister in der Zweiten Kammer eine sehr bedeutungsvolle Rede gehalten, die sehr entscheidend für uns in der Budgetkommission der Ersten Kammer war, und deren Schlüßsätze ich mir vorzulesen erlauben werde. Es heißt da: „Meine Herren, ich habe zu erklären, daß in dieser Form das Gesetz unmöglich wird zustandekommen können. Ich habe keinen Grund zu erklären, welchen Betrag die Regierung als den geringsten Betrag betrachtet, den sie

konzedieren kann. Ich glaube aber die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß doch im Laufe der Verhandlung des Gesetzes in dem anderen Hohen Hause (also in der Ersten Kammer) und wenn es in dieses Hohe Haus (in die Zweite Kammer) zurückgegangen ist, sich eine Verständigung wird herbeiführen lassen; denn es wäre im äußersten Maße bedauerlich, wenn daran, daß die genügenden Mittel nicht bewilligt werden, die Sanktion des Beamtengesetzes scheitern sollte. Ich muß auch dem Hohen Hause offen erklären, was ich schon in der Kommission erklärt habe, daß weder der Herr Finanzminister noch ich die Verantwortung übernehmen könnte, die Sanktion der Beamtengeetze an höchster Stelle zu beantragen, wenn nicht eine mindestens einigermaßen ausreichende Deckung für die Kosten sich ergibt. Ich wiederhole aber: ich hoffe, daß immerhin — und zwar in kurzer Frist — ein Boden geschaffen wird, auf dem die gesetzgebenden Faktoren in dieser Frage zusammenkommen können.“

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Diese Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Staatsministers laden uns gewissermaßen ein, die sehr ehrenvolle aber nicht immer sehr dankbare Aufgabe eines ehrlichen Mäklers zu übernehmen. Die Budgetkommission der Ersten Kammer ist nicht sehr freudig an diese Aufgabe herangetreten; es war nur ihr Patriotismus, der sie veranlaßt hat, zu dem Schlusse zu kommen, der Hohen Ersten Kammer zu empfehlen, diese Aufgabe zu übernehmen zum Besten unseres ganzen Volkes. Sie hat sich sodann die Frage vorgelegt, wie dieses Ziel am ehesten zu erreichen sei. Sie sagte sich, sie müsse entschieden bei einem Vermittlungsvorschlag mehr an die Forderung der Zweiten Kammer herantreten, sich mehr dem Beschluß der Zweiten Kammer nähern, als der ursprünglichen Forderung der Großh. Regierung. Wenn sie nicht diesem Prinzip folgen würde, so wäre wohl wenig Aussicht vorhanden, daß ihr Vermittlungsvorschlag irgend welche Beachtung fände. Will man sich also diesem Beschluß der Hohen Zweiten Kammer nähern, die Einkommensteuer um 8 1/2 Proz. zu erhöhen, so sucht man nach der nächsten runden Zahl nach aufwärts. Eine mathematische Begründung eines Vorschlags läßt sich ja einfach nicht konstruieren bei dieser fluktuierenden Bewegung in unserer Finanzpolitik. Sie gelangte deshalb zu dem Schluß, der Hohen Ersten Kammer zu empfehlen, die Einkommensteuer statt um 8 1/2 Proz. um 10 Proz. zu erhöhen, und sie glaubt, damit der Hohen Zweiten Kammer möglichst entgegenzukommen. Das wäre der eine Antrag.

Durch diesen Antrag auf Erhöhung der Einkommensteuer um 10 Proz. würde der Steuerfuß sich verwandeln von 3 M. seither auf 3 M. 30 Pfg. Einkommensteueranschlüsse von 200 M. auf 2,64 M.

Die Hohe Zweite Kammer hat den Absatz 2 unseres Regierungsentwurfs in Artikel 1 gestrichen. Nach dem Regierungsentwurf sollte die Vermögenssteuer auf 12 Pfennig erhöht werden. Ihre Budgetkommission steht unter dem Eindruck, daß eine Erhöhung der Vermögenssteuer gegenwärtig nicht zu empfehlen ist. Nachdem die Vermögenssteuer erst vor kurzem eingeführt worden ist und das Volk eben recht zu empfinden bekam, was diese Vermögenssteuer für eine Bedeutung hat, glaubt die Budgetkommission, man soll sie unberührt lassen. Andererseits ist sie daher der Meinung, daß die Zeiten doch nicht so üppig sind, daß man auf eine Einnahme von 800 000 Mark von der Fleischsteuer verzichten sollte, und stellt den Antrag, diesen Passus im Regierungsentwurf Artikel 2, der von der Zweiten Kammer akzeptiert worden ist, zu streichen, und endlich dann den Artikel 3 unter der Bezeichnung „Artikel 2“ nach dem Regierungsentwurf zu akzeptieren.

Ministerialpräsident Dr. ing. Souffell: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Wie der Herr Berichterstatter, Herr Freiherr von Göler, in seinen überaus klaren Ausführungen eingangs erwähnt hat, ist nicht das erste Mal, daß zum Zweck der Festsetzung der Steuerfüße ein besonderes Gesetz an die Landstände gelangt, bevor das Finanzgesetz vorgelegt wird. Der Herr Berichterstatter hat auch die Gründe dafür zutreffend dargelegt. Es ist aber auch nicht das erste Mal, daß anlässlich der Erhöhung der Dienstfeinkommen der Beamten man zu solcher Maßregel schreitet. Bei der Beratung des Beamtengesetzes vom Jahre 1888 waren die beiden Häuser des Landtags darin einig, daß die Neuregelung der Beamtengehälter „durchaus unannehmbar wäre, wenn dadurch der ruhige und sichere Gang unseres Staatshaushalts irgendwie gefährdet wäre, oder andere wichtige Aufgaben des Staates vernachlässigt werden müßten oder gar eine Erhöhung der Steuern erforderlich wäre“. Das letztere ist damals nicht erforderlich geworden, weil wir uns in jenen Jahren in außerordentlich günstiger Finanzlage befunden haben. Das Beamtengesetz von 1888 ist erst in der Budgetperiode 1890/91 in Kraft getreten; und in jene Budgetperiode fällt die Ansammlung im umlaufenden Betriebsfonds von 27½ Millionen Mark. Unter solchen Umständen konnte man allerdings von einer Steuererhöhung absehen. Allein es hat sich doch bei der Aufstellung des Budgets für die Jahre 1890/1891 die Schwierigkeit ergeben, den durch das Beamtengesetz vermehrten Ausgaben gegenüber auch eine entsprechend erhöhte Einnahme in den Staatsvoranschlag einführen zu können. Im Jahre 1894 ist die erste Gehaltstarifrevision erfolgt. Damals hat die Deckung den Landständen viele Sorgen bereitet; und als die Regierung auch nur die Möglichkeit einer Erhöhung der Ertragssteuern angedeutet hat, waren die beiden Kammern einmütig der Ansicht, daß um diesen Preis die Landstände für die Erhöhung der Beamtengehälter nicht zu haben sein werden. Mit Rücksicht auf die Finanzlage haben damals die Landstände den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Gehaltstarifs auf das zweite Jahr der Budgetperiode verschoben. Eine Steuererhöhung ist aber erfolgt; in der Budgetperiode 1894/95 ist die frühere Erniedrigung der Einkommenssteuer rückgängig gemacht und zugleich diese Steuer progressiv ausgestaltet worden. Uebrigens war das Jahr 1895 auch der Beginn einer wirtschaftlichen Hochkonjunktur.

Anders war diesmal die Auffassung von Anfang an. Schon im Jahre 1902, als anlässlich des Gesetzes über die Erhöhung des Wohnungsgeldes die Revision des Gehaltstarifs angeregt wurde, hat der Finanzminister Buchenberger erklärt, das könne nur in einer Zeit sehr günstiger Finanzlage geschehen. Und als auf dem vorigen Landtage die Großh. Regierung gedrängt wurde, dieser Erhöhung der Dienstbezüge der Beamten nun nahezutreten, war die Finanzlage wohl gegenüber 1902 wesentlich gebessert, sie war aber keineswegs so günstig, daß man daran hätte denken können, eine solche Mehrbelastung der Staatskasse ohne gleichzeitige Vermehrung der Einnahmen vorzunehmen. Und mein Herr Amtsvorgänger, Finanzminister Becker, hat damals in dem anderen Hohen Hause ausdrücklich erklärt: Eine Gehaltstarifrevision auf dem nächsten Landtage, ja, aber nicht ohne Steuererhöhung! Und es ist dieser Auffassung zugestimmt worden. Und auch auf diesem Landtag hat die Großh. Regierung es nicht unterlassen, von Beginn der Verhandlungen an, schon bei Vorlage des Staatsvoranschlags und bei allen Anlässen, die sich weiter ergeben haben, darauf hinzuweisen, daß der Mehraufwand, der dauernd der Staatskasse durch die Erhöhung

der Dienstbezüge der Beamten erwachsen wird, eben gedeckt werden muß durch eine dauernde Mehreinnahme, d. h., durch eine Erhöhung der Steuern. Nur unter dieser Voraussetzung konnte die Großh. Regierung die neuen Beamtengehälter den Landständen vorlegen; und nur im Vertrauen darauf, daß die Landstände diese Konsequenz aus der Vermehrung des Staatsbedarfs ziehen, hat die Großh. Regierung auch den Erhöhungen, die der Gehaltstarif durch die Beratung im anderen Hohen Hause erfahren hat, zustimmen können.

Für das Jahr 1908 ist für die Deckung des Mehrbedarfs, der sich, wie der Begründung zu dem Gesetzentwurf zu entnehmen ist, auf 2 342 000 M. beläuft, in Aussicht genommen, den Zuschuß aus der allgemeinen Staatsverwaltung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu sistieren. Das muß wohl oder übel geschehen, denn wir haben kein anderes Mittel, für das Jahr 1908 die Deckung zu beschaffen. Eine Steuererhöhung während des Jahres ist, wie ich schon anlässlich der Beratung über die provisorische Forterhebung der Steuern erwähnt habe, entschieden abzulehnen weil eine solide Maßregel bei der Bevölkerung Mißstimmung erregt und auch die Steuerbehörden mit übermäßiger Arbeit belastet.

Die sogenannte Eisenbahndotation kann auch in diesem Jahr ohne Bedenken zur Deckung des Mehraufwands als Folge der Beamtengehälter verwendet werden, obschon die Verhältnisse hinsichtlich der Einnahmen des Eisenbahnbetriebs und namentlich auch hinsichtlich der Betriebsausgaben sich ungünstiger gestaltet haben als in den jüngsten Jahren. Man darf aber doch annehmen, daß im Jahre 1908 die Ueberschüsse des Eisenbahnbetriebs noch hinreichen werden, das Erfordernis für den Anleiheendienst der Eisenbahnschuldentilgungskasse noch zu decken. Für das Jahr 1909 kann das nicht angenommen werden. Ich glaube das nicht näher darlegen zu müssen, sondern auf die ausführliche Begründung zu dem Gesetzentwurf hinweisen zu dürfen. Es ist dort namentlich hervorgehoben, wie eben auch durch die neuen Beamtengehälter die Betriebsausgaben um 2,8 Millionen Mark, einschließlich auch der Erhöhung der Arbeitslöhne, sich vermehren sollen. Im Jahre 1909 wird wahrscheinlich der Zuschuß aus der allgemeinen Staatsverwaltung einschließlich der sogenannten Postgefälle mit 500 000 M. knapp ausreichen, um das für die Anleihe Erforderliche der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Verfügung zu stellen. Für 1909 erübrigt also nur die Beschaffung der Mittel im Wege der Steuererhöhung.

Bei der Berechnung des Bedarfs ist die Großh. Regierung ausgegangen von den damals bereits im wesentlichen bekannten Summen, die sich als die Folge der Erhöhung der Beamtengehälter, der Ruhegehälter, der Hinterbliebenenversorgung und einiger anderen Wirkungen des Beamtengesetzes ergaben, und es sollte für eine wenigstens annähernde Deckung gesorgt werden. Unter diesen Gesichtspunkten ist die Gesetzesvorlage, und zwar schon unterm 27. Juni d. J., den Landständen vorgelegt worden.

Inzwischen ist der zweite Nachtrag zu dem Staatsvoranschlag erschienen, und es haben sich daraus, wenn auch nicht bedeutende, Verschiebungen der Zahlen ergeben. Der Mehraufwand als Folge der neuen Beamtengehälter beträgt für ein Jahr der Budgetperiode durchschnittlich 2 732 180 M. Daran gehen Beträge ab, die abgewälzt werden können auf das Reich hinsichtlich der Zollverwaltung, auf kirchliche Verwaltungen, auf Gemeinden, Stiftungen u. dergl. Die Summe ist auf Grundlage der gegenwärtigen Bestimmungen und Vereinbarungen schätzungsweise berechnet worden auf 446 505 M. Es bleibt dann ein Mehraufwand für ein Jahr von durchschnittlich 2 286 675 M. Hierfür sieht nun der Gesetzentwurf

folgende Deckung vor: einmal die Kürzung des Zuschusses an die Eisenbahnschuldentilgungskasse im Jahre 1908 mit 2 Millionen, also auf die beiden Budgetjahre gleichmäßig verteilt je eine Million; dann die Erhöhung der Einkommensteuer mit $16\frac{2}{3}$ Proz., ergibt 2 526 753 M., somit, da die Erhöhung nur für 1909 wirksam werden soll, durchschnittlich für ein Jahr der Budgetperiode 1 263 112 M.; endlich die Erhöhung des Vermögenssteuerfußes um einen Pfennig, das ergibt im ganzen 866 000 M. und die Hälfte für ein Jahr der Budgetperiode 433 126 M., zusammen 2 696 238 M. Davan geht ab der Ertrag der Fleischsteuer, auch für den Jahresdurchschnitt gerechnet mit 383 840 M.; es bleibt dann eine Mehreinnahme von 2 312 398 M., und diese verglichen mit dem Mehraufwand ergibt einen kleinen Ueberschuß von 26 724 M. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Berechnung hinsichtlich der Abwälzungen auf andere Verwaltungen nicht nur an sich unsicher, sondern schon jetzt voraussichtlich ist, daß hier und da neue Vereinbarungen werden abzuschließen sein, und dadurch der Staatskasse eine weitere Belastung von vielleicht bis zu 80 000 M. erwachsen wird, so daß dann im ganzen eben doch ein Fehlbetrag sich ergeben wird.

bleibt aber die Fleischsteuer erhalten und bleibt auch der Vermögenssteuerfuß mit 11 Pfennig, wie er in dem Gesetzentwurf über die provisorische Steuererhebung angenommen ist, so ergibt sich folgende Berechnung: Der Mehraufwand durch die Beamtengehälter nach Abrechnung für die Abwälzung 2 282 675 Mark. Die Deckung würde nun bestehen in der Kürzung des Eisenbahnzuschusses mit einer Million für jedes Jahr der Budgetperiode, in der Erhöhung der Einkommensteuer mit 1 263 112 Mark, zusammen 2 631 112 Mark und wenn man hier wieder hinzurechnet jenen voraussichtlichen Ausfall an der Abwälzung auf Gemeinden usw., so wird man es mit einem Fehlbetrag von etwa 100 000 Mark zu tun haben.

Nach dem Beschluß des anderen Hohen Hauses würde sich die Rechnung folgendermaßen gestalten: Jenem Mehraufwand 2 282 675 Mark würden an Deckung nur gegenüberstehen die Kürzung des Eisenbahnzuschusses mit einer Million, die Einkommensteuererhöhung um $8\frac{1}{3}$ Proz. ergibt im ganzen 1 263 112 Mark und für jedes Jahr der Budgetperiode 631 556 Mark. Es würde im ganzen also die Einnahmevermehrung betragen 1 631 556 Mark; davon ginge ab der Ertrag der Fleischsteuer mit 383 840 M. für ein Jahr. Zur Deckung würden bleiben 1 214 116 M., somit bleibt ein Fehlbetrag für jedes Jahr von 1 034 959 Mark. Um diesen Betrag würde unser Staatshaushalt sich als Folge der neuen Beamtengehälter verschlechtern, und das glaubt die Regierung nicht verantworten zu können.

Gelegentlich der Beratung der Beamtengehälter hat Herr Freiherr von Mühl bemerkt, daß man in Bayern zur Deckung des Mehrbedarfs für die dort vorgenommenen Gehaltserhöhungen eine Erhöhung der Steuern nicht notwendig habe. Es ist das von Anfang an so in Aussicht gewesen, allein es ist nicht dabei geblieben. Zunächst besteht aber auch ein Unterschied gegenüber unserem Falle darin, daß die neuen Beamtengehälter erst in der zweiten Hälfte der Budgetperiode in Kraft treten. Der Mehraufwand ist berechnet auf 17 200 000 M.; er ist durch die Landtagsbeschlüsse erhöht worden auf 12 740 000 M. Sie sehen, Durchlauchtigste Hochgeehrte Herren, die Erhöhung ist dort eine wesentlich geringere, als sie bei unseren Landtagsberatungen sich vollzogen hat. Von diesem Betrag trifft auf ein Jahr der Budgetperiode die Summe von 8870 000 M., welche aus vorhandenen Ueberschüssen des ordentlichen Etat gedeckt werden kann, aber doch nur auf einen Betrag von 2 170 000 M.; um diesen Betrag zu gewinnen, sollen die direkten Steuern um 5 Proz. erhöht werden. So kann man in

Bayern verfahren, weil man die Erfordernisse des außerordentlichen Etats durch Ueberschüsse aus den früheren Finanzperioden im Betrage von 7 Millionen und dann auch noch durch Verwendung aus einem Grundablösungsschillings-Fonds im Betrage von 11 Millionen größtenteils decken kann, also aus vorhandenen Mitteln. Es kommt aber noch etwas anderes in Betracht, daß man im Begriffe steht, eine durchgreifende Steuerreform vorzunehmen, und man weiß, daß bei den Steuerreformen man zwar immer bemüht ist, die Lasten gerechter zu verteilen, aber auch am Ende in der Regel etwas übrig bleibt. Uebrigens ist im bayerischen Landtag angeregt worden, statt der Erhöhung der Steuern um fünf Prozent die eben jetzt beabsichtigte kräftige Tilgung der Schulden für dieses Jahr auszusetzen — ähnlich wie im Reich geschehen.

Es ist nun geltend gemacht worden, daß wir uns in einer günstigen Finanzlage befinden, also nicht notwendig hätten, um den Mehraufwand von einigen Millionen zu decken, die Steuern zu erhöhen. Man hat zunächst darauf hingewiesen, daß der Abschluß von 1907 sich sehr günstig gestaltet habe. Sie wissen, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, daß so, wie wir unser Finanzgesetz seit über 20 Jahren behandeln, man mit den Ueberschüssen des zweiten Jahres der vorangegangenen Budgetperiode rechnet. Das Jahr 1907 hat allerdings recht gut abgeschlossen gegenüber den Ansätzen im Staatsvoranschlag. Aber, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, das kann uns nicht viel helfen. Dieser günstige Abschluß ist zu danken einem außerordentlichen Hochstand im Wirtschaftsleben der jüngst vergangenen Jahre, und wenn das Erwerbsleben auch im Jahre 1907 etwas abgeflaut hat, so ist der Hochstand doch in den Steuereingängen erst recht zum Ausdruck gekommen. Infolgedessen sind in dem Betriebsfonds 5 Millionen über den sogenannten eisernen Bestand angesammelt, eine an sich und gegenüber früheren Ansammlungen im unlaufenden Betriebsfonds übrigens recht bescheidene Summe. Jedemfalls aber haben wir wenig Aussicht, in der laufenden Budgetperiode ähnlich günstig zu wirtschaften. Ich darf hier wohl erinnern an das, was ich bei der Uebergabe des Staatsvoranschlags an die Landstände, nachdem ich auf die ungünstigen Aussichten für die nahe Zukunft hingewiesen hatte, gesagt habe: „Unter solchen Umständen muß darnach getrachtet werden, daß die Rechnung der Jahre 1908 und 1909 nicht nur ohne Fehlbetrag abschließt, sondern, wo immer möglich, noch eine ansehnliche Rücklage im Betriebsfonds gestattet. Daran darf auch die beabsichtigte Aufbesserung der Bezüge der Beamten nichts ändern. Für diesen bedeutenden und mit innerer Notwendigkeit in den kommenden Jahren steigenden Mehraufwand wird vor allem eine dauernd wirkende Deckung beschafft werden müssen, wenn anders die in unseren Finanzen eingetretene mäßige Besserung nicht alsbald wieder einer drückenden Lage weichen soll. Die Besserung festzuhalten, den Staatshaushalt allmählich wieder so zu kräftigen, daß er auch in kommenden mageren Jahren die Mittel bietet, in der staatlichen Förderung der allgemeinen Kultur- und Wohlfahrtszwecke fortzuschreiten, das war der leitende Gesichtspunkt bei dem Aufbau des Staatshaushalts.“

In der allgemeinen Finanzdebatte ist gegen diese Auffassung unserer Finanzpolitik von keiner Seite ein Widerspruch oder ein Bedenken erhoben worden. Die Besserung festzuhalten und unseren Staatshaushalt allmählich wieder aus der gespannten Lage herauszubringen, das muß unser Ziel sein. Man sollte überhaupt bei uns nicht von einer gespannten Finanzlage reden, auch nicht im Reich; denn die Finanzlage Deutschlands ist nicht schlecht; wir haben mindestens drei Jahrzehnte

eines unerhörten wirtschaftlichen Aufschwungs hinter uns. Was nicht befriedigend ist, das ist die Finanzwirtschaft des Reiches. In einem Lande von den glücklichen Verhältnissen Badens sollte man vollends nicht von gespannter Finanzlage sprechen, in einem Lande, begünstigt klimatisch und hinsichtlich der Bodenverhältnisse, reich bewässert, ein Stück des gesegneten Rheinlandes, durchzogen und berührt von europäischen Verkehrsstraßen, ein Land mit einer fleißigen und intelligenten Bevölkerung, in mehreren Landesgegenden auch mit einer hochentwickelten Industrie, ein Land von geordneten Staatsverhältnissen und ein Land, in dem Regierung und Landstände seit Jahren wetzeln, die wirtschaftliche Kultur zu fördern, und das nicht ohne Erfolg; und doch reden wir seit Jahren von einer gespannten Finanzlage! Gespannt ist sie auch, solange wir außerordentliche Budgets aufstellen, für die wir die Mittel nicht haben, sondern erst zu erhalten hoffen. So verfährt kein solider Hauswirt; der gestattet sich außerordentliche Ausgaben, wenn er dazu die Mittel hat, und nicht dann, wenn er sie erst noch zu bekommen hofft. Dazu kommt weiter, daß viele Anforderungen in unserem außerordentlichen Etat solche sind, die in den Etats anderer Staaten als einmalige Ausgaben bezeichnet und im ordentlichen Etat gebucht werden. Nun gebe ich ja gerne zu, daß jetzt angesichts des Mehraufwands für die Beamten und angesichts der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Zeitpunkt nicht gekommen ist, um unsere Finanzlage in der Weise wieder zu heben, wie ich das vorhin angedeutet habe. Aber mit der Zeit sollte man die Besserung erreichen, und wenn man dies Ziel im Auge hat, so sollte man sich auch in Zeiten, wie die, in denen wir jetzt stehen, wenigstens nicht zurückwerfen lassen.

Von all den Maßregeln, die in Frage gekommen sind, um den Mehraufwand zu decken, müssen von vornherein alle diejenigen ausscheiden, die nur von vorübergehender Wirkung sind; denn der Mehraufwand für die Dienst-einkommen der Beamten ist kein vorübergehender, er bleibt und er wächst. Aber es ist auch damit nicht geholfen, wenn es etwa gelänge, trotz der ungünstigen Aussichten, die Herr Berichterstatter, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, vorhin vorgetragen hat, uns zur Not in den zwei Jahren 1908/09 durchzuschlagen; denn wir wissen jetzt schon, daß es für 1910/11 schwierig sein wird, das Budget aufzustellen, weil, wie jetzt schon bekannt, hohe Anforderungen, auch im ordentlichen Etat, zu befriedigen sein werden. Wir dürfen nicht erschöpft am Ende der gegenwärtigen Budgetperiode ankommen. In der Mitte des nächsten Jahres ist der Staatsvoranschlag für 1910 und 1911 aufzustellen; ein Staatsvoranschlag aber, in dem nicht den gesteigerten Ausgaben entsprechend auch von vornherein die Einnahmen in erhöhtem Betrage eingesetzt werden können, müßte ein klägliches Bild bieten. Und wenn — wie geschehen — darauf hingewiesen wird, man könne, da ohnedies eine Revision des Einkommensteuergesetzes in Aussicht genommen sei, die Steuererhöhung verschieben bis zum Jahre 1910, dann würde die erhöhte Steuer bestenfalls vom Jahre 1911 ab eingehoben werden können. Auf solche Aussichten kann die Großh. Regierung sich unmöglich einlassen.

Es ist nun in diesem Hohen Hause als die Ursache unserer gespannten Finanzlage bezeichnet worden, daß wir zu kostspielig wirtschaften, und es wurde der Großh. Regierung nahegelegt, in Erwägungen darüber einzutreten, wie unsere Staatsverwaltung minder kostspielig gestaltet werden könnte, durch Verminderung der Beamtenschaft, durch Vereinfachung in der Organisation der Staatsbehörden und in der Geschäftsbehandlung. Die Großh. Regierung hat sich bereit erklärt, diese Erwägungen anzustellen. Allein, wenn es auch ge-

lingen würde, den Aufwand der Staatsverwaltung herunterzumindern, so würde die Wirkung davon doch nur erst allmählich eintreten können; denn die Beamten können nicht ohne weiteres entfernt werden. Es könnte die Minderung der Beamtenschaft und damit die Ersparnis im Staatsaufwand im wesentlichen nur allmählich dadurch bewirkt werden, daß freiverdende Stellen nicht wieder besetzt werden. Also auf eine irgend erhebliche Wirkung infolge dieser Maßregeln kann, wenigstens für die nächsten Jahre, nicht gerechnet werden.

Nun haben Sie, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, aus einer Drucksache, die Ihnen von der Budgetkommission des anderen Hohen Hauses zugegangen ist, gesehen, daß, wenn das Finanzgesetz aufgestellt würde, mit Rücksicht auf den erhöhten Aufwand, aber ohne Rücksicht auf die Steuererhöhung, der Ueberschuß im ordentlichen Etat, der sich bei Vorlage des Staatsvoranschlags auf etwas über 2 Millionen jährlich belaufen hatte, sich verwandeln würde in einen Fehlbetrag von ungefähr 1 Million, und daß als Fehlbetragschlusssziffer — also im ordentlichen und außerordentlichen Etat zusammen — die Summe von 16,3 Millionen sich ergeben würde. Das ist ein Betrag, wie er kaum je in unserem Finanzgesetz erschienen ist. Wenn man zurückgeht auf die vergangenen sechs Budgetperioden, so findet man, daß in der zweiten Hälfte der 90er Jahre im ordentlichen Etat Fehlbeträge erschienen sind von 140. bis 540 000 Mark. Die Schlusssziffern des Finanzgesetzes (die Fehlbeträge, die dann auf die Amortisationskasse verwiesen werden) haben betragen in der Periode 1896/97 5,6 Millionen, 1898/99 13,8 Millionen, 1890/91 14 Millionen und 1902/03 15 911 000 Mark, also annähernd eine Ziffer, wie sie jetzt wieder erscheinen würde, wenn die Steuererhöhung unterbliebe. Da ist man damals zur Steuererhöhung geschritten; in der Budgetperiode 1904/05 ist die Einkommensteuer und zugleich die Kapitalrentensteuer um 20 Prozent erhöht worden.

Wie es kommt, daß wir jetzt wieder in ähnlicher Lage uns befinden, darüber will ich mich des näheren nicht aussprechen, aber das Wesentliche dazu trägt der Mehraufwand infolge der Beamtengesetze bei. Selbst wenn man den günstigen Abschluß des Jahres 1907 zugrunde legen dürfte, bliebe immer noch im ordentlichen Etat der Fehlbetrag von 1,2 Millionen Mark, und als Schlusssziffer blieben immer noch 8,7 Millionen Mark. Bekanntlich können wir aber so nicht rechnen; wir nähmen damit einen Teil jener Ueberschüsse vorweg, die wir haben müssen, um den Fehlbetrag des außerordentlichen Etats zu decken. Es ist das also nur eine Aenderung im Budgetbild.

Nach dem Gesetzentwurf würde die Einnahmevermehrung für die Staatskasse betragen an Einkommensteuer bei 16 $\frac{2}{3}$ Millionen 2 526 225 M., dazu käme der Unterschied zwischen dem budgetmäßigen Ertrag der Fleischsteuer und dem Ertrag von 1 Pf. Vermögenssteuer mit 98 572 M. Es würde also im ganzen unser Budget verbessert um 2 624 797 M. Nach dem Beschluß des anderen Hohen Hauses von vorigem Samstag würde die Einkommensteuer nur eine Erhöhung bringen von 1 263 112 M.; daran würde abgeben die Fleischsteuer mit 767 680 M. (nach dem Budgetsatz), und die ganze Erhöhung in den Einnahmen würde nur betragen 495 000 M., sagen wir rund 500 000 M. Das ist weniger als das, was nach dem Gesetzentwurf an Einnahmen sich ergeben würde, um 2 139 360 M. Nach dem Antrage Ihrer Budgetkommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, sollte die Einkommensteuer um 10 Proz. erhöht werden. Das ergibt 515 735 M.; daran wäre abzuziehen der Unterschied zwischen dem Ertragnis der Fleischsteuer und dem Aufkommen aus 1 Pf. Vermögenssteuer mit

98 752 M.; es bleiben dann 1 417 163 M., d. i. weniger als nach dem Gesetzentwurf um 1 207 634 M. und mehr als nach den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses um 922 181 M. Es trifft also zu, was Ihr Herr Berichterstatter erwähnt hat, der Antrag nähert sich mehr dem Standpunkt des anderen Hohen Hauses, als den Absichten der Grobsh. Regierung.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, die Grobsh. Regierung kann nur schwer darauf verzichten, für den durch die Beamtengefeße erhöhten Bedarf eine annähernde Deckung zu erhalten, und so zu verhüten, daß durch diese Maßregel unser Haushalt empfindlich beeinträchtigt wird. Allein die Grobsh. Regierung kann darüber nicht mehr im Zweifel sein, daß auch dieses Gesetz, wie das Gesetz über die Gehaltsordnung nur im Wege des Kompromisses zustande kommen kann. Die Beschlüsse des anderen Hohen Hauses sind unannehmbar. Die Grobsh. Regierung kann aber doch nicht außer acht lassen, daß in der Tat in der neueren Zeit bei der Aufstellung des neuen Finanzgesetzes doch einige günstige Momente in die Erscheinung getreten sind, und sie kann aber namentlich auch den Gesichtspunkt nicht außer acht lassen, daß wenn einerseits die ungünstige wirtschaftliche Lage die Erwirtschaftung von Ueberschüssen in dem Staatshaushalt erschwert, diese Lage es andererseits auch dem Steuerzahler schwer macht, erhöhte Steuern zu entrichten. Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, kommt mit ihren Anträgen der Grobsh. Regierung entgegen, und das soll auch von Seiten der Grobsh. Regierung geschehen dadurch, daß sie den Änderungen des Gesetzes, wie sie Ihre Budgetkommission in Antrag bringt, sofern diese Änderungen im anderen Hohen Hause Zustimmung finden sollten, was in hohem Maße erwünscht wäre, auch ihrerseits die Zustimmung erteilen will.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Während der Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners, des Herrn Finanzministers, haben sich mir eine Reihe von Gedanken aufgedrängt, die ich doch kurz erwähnen will, wenn er nämlich vor allem die Zustände der Finanzen im Reich und in unserem Lande schilderte und, obgleich er nicht gerade in rotigen Farben schilderte, doch warnte vor einer allzu düsteren Anschauung oder dem Ausspruch, daß wir in beklemmenden Finanzverhältnissen uns bewegen. Dabei hat sich mir wie von selbst die Frage aufgedrängt: sollte es möglich sein, daß der Herr Finanzminister in seinen Anschauungen doch noch zu uns, den sog. Optimisten übergeht? Eine Hoffnung allerdings, die ich bisher niemals zu hegen gewagt haben würde. Und als er ausführte, daß man in Bayern das Defizit von 17 Millionen, welches dort entstanden war in ähnlicher Weise, wie bei uns, nämlich durch die Beamtengefeße, unter Umständen in der Hauptsache dadurch gedeckt hat, daß man 11 Millionen aus einem sog. Ablösungsfond genommen hat, da ist mir doch der Gedanke durch den Kopf gegangen: es wäre also demnach — und das bin ich mir selbst schuldig zu erwähnen — nicht so ungeschickt gewesen, wenn man rechtzeitig wie ich es zweimal geraten hatte, zu dem bequemeren Ausweg gegriffen hätte, nämlich zu einem Eingriff in die aufgespeicherten Millionen der Beamtenwitwenkasse, um dadurch unsere heutige unangenehme Lage zu umgehen.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Meine Zurückverweisung geschieht nicht deswegen, weil es eben jetzt noch möglich wäre, jene Maßregel durchzuführen, gewiß nicht; aber ich will nur darauf hinweisen, daß es ein viel besserer Weg gewesen wäre als der, den wir heute zu begehren haben. Wir hätten vor allem die Steuererhöhung gar nicht notwendig gehabt. Wenn

man sich nur vorgenommen hätte, jenen Fonds, der ganz unnötigerweise jetzt 20 Millionen beträgt, auf die Hälfte zu reduzieren, so hätte man die Steuererhöhung auf eine ganze Reihe von Jahren hinaus nicht notwendig gehabt, auch nicht notwendig gehabt den Zuschuß an die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu sistieren. Meine Herren, diese Maßregel ist eine sehr unangenehme und durchaus nicht so unschuldige, wie man sie hinzustellen sucht, denn es ist, klar betrachtet, weiter nichts als eine verkleinerte Anlehensaufnahme, die sich auch in gleicher Weise äußert wie wenn man Anlehen für laufende Zwecke verwendet. Und wenn man auch sagt, es wird ja später wieder anders werden, so gebe ich das zwar zu; aber auch diese Maßregel des Eingriffs in die Witwenkasse wäre nur eine vorübergehende gewesen und hätte später wieder — denn wir sind doch alle darin einig, daß die jetzigen kritischen Verhältnisse bald wieder anders werden — aufgehoben werden können und hätte sich nur auf einige Jahre erstreckt.

Ein dritter Vorzug hätte darin bestanden, daß jene Gelder wenigstens nach meiner Ansicht — wie ich offen gestehe und schon früher gesagt habe — dann auch ihrer richtigen Verwendung entgegengeführt worden wären. Es steht nirgends geschrieben und wäre ein Luxus, wenn die heute Generation der späteren, viel reicheren Generation ihre Lasten abnehmen würde für Zahlung der Witwen und Reliktenversorgung usw. Die jetzige Generation und die frühere hat diese Gelder angesammelt, und es wäre das billigste und gerechteste, wenn sie dieselben auch für sich und den Hinterbliebenen ihrer Beamten ausbrauchen würde; es wäre das eine Verwendung, die nicht gerechter und natürlicher gedacht werden könnte; denn ich habe hier schon einmal darauf hingewiesen, daß diese Kapitalien nicht etwa den Charakter von Stiftungskapitalien haben, die man hegen und schonen muß, sondern sie haben den Charakter eines ganz gewöhnlichen Reservefonds, und ebensowenig, wie es als unsolid erscheint, wenn man bei einer gewerblichen Privatunternehmung, etwa bei einem größeren Elektrizitätswerk, Gaswerk oder bei einer anderen Fabrik vorübergehend den Reservefonds angreift, ebensowenig wäre das hier der Fall gewesen und hätte bei den Beamten einen guten Eindruck gemacht.

Nun, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, ich wollte das nur zur Rechtfertigung meines früheren Vorschlages sagen und erklären, daß nachdem die Lage nun einmal so ist, wie wir sie soeben bezeichnet bekommen haben, wir nach meiner Ansicht nichts anderes tun können, als die Anträge der Budgetkommission annehmen. Von einer Vermögenssteuererhöhung — auch hierüber habe ich mich schon in einer früheren Sitzung bei der Generaldiskussion über das Budget überhaupt, ausgesprochen — kann gar keine Rede sein. Schon deswegen nicht, weil wir wie diejenigen Herren, welche dabei waren und hauptsächlich in die Bresche getreten sind, als das Vermögenssteuergesetz durchgesetzt wurde, das noch wissen werden, von einer solchen Möglichkeit niemals gesprochen haben. Sogar der 11. Pfennig ist immer nur gestreift worden, als Norm aber und als Maximum ist überhaupt nur der Satz von 10 Pfennig genannt worden. Daß man jetzt vorschlägt, auf 12 Pfennig zu gehen, darüber habe ich mich wundern müssen.

Daß die Einkommensteuer in der Weise erhöht wird, wie der Herr Vorsitzende der Budgetkommission erwähnt hat, wird man unter den jetzigen Umständen, im Hinblick darauf, daß die Lage trotz alledem eine etwas kritische ist, akzeptieren müssen. Wenn nämlich das Staatsministerium erklärt, daß das Hauptgesetz, das Deckungsgesetz und damit das Finanzgesetz in Frage gestellt sei, scheint die Lage doch immerhin eine sehr unangenehme zu sein und noch unangenehmer wird sie

dadurch, daß das ganze Obium, wovon ich früher schon gewarnt habe, nunmehr der badischen Beamtenenschaft aufgeladen wird mit „ihrem“ Beamtengefeß. Ich habe früher schon einmal gesagt, die Gesetze sind zu spät eingebracht worden. Jetzt können wir nicht verhindern, daß der ganz unangenehme Eindruck im Lande dahin geht, daß die Beamtengefeßgebung allein diese Steuererhöhung verursacht habe. Auch das ist eine penible Lage, daß erklärt worden ist, wenn das Deckungsgesetz nicht anders gemacht wird — auch das ist für die Herren Beamten in den beiden Kammern vielleicht nicht ganz angenehm — so wird die Beamtengefeßgebung in toto zurückgezogen. Diese Sachen hätte man umgehen können, wenn man den Weg, wie ich ihn angedeutet habe, eingeschlagen hätte.

Nun, was die Akzise anlangt, so wird bei der jetzigen Sachlage auch nicht groß debattiert werden müssen. Es gibt im Lande draußen ein Spiel, ein Kartenspiel, es heißt der „schwarze Peter“, welches darin besteht, daß derjenige, der eine gewisse Karte zieht, die allerdings mit allen Mitteln verdeckt ist, die unangenehme Aussicht hat, daß ihm ein schwarzer Strich auf die Stirne gemacht wird. Dieses Spiel ist mir wie von selbst eingefallen, als ich hörte, daß wir eben dazu kommen müssen, zu beantragen, daß die sonst gebilligte Aufhebung der Fleischakzise wieder abgelehnt wird. Nun war zwar für uns das erwähnte Kartenspiel dadurch ganz eigenartig gestaltet, daß wir sehr leicht gesehen haben und sehen mußten, welche Karte der schwarze Peter ist, den man uns zugeschoben hat. Wir müssen sie aber doch ziehen und wir werden sie ziehen, denn wenn die Frage so gestellt wird: entweder 12 Pfg. Vermögenssteuererhöhung oder die Fleischakzise, so können wir in diesem hohen Hause, glaube ich, keinen Zweifel darüber haben, was wir tun müssen.

Also Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, ich werde zu dem Gesetze, wie es uns die Budgetkommission vorschlägt, ja sagen.

Hoffschuhmachermeister Bea: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren: Auch ich verkenne den Ernst der Lage nicht. Was einmal bewilligt ist durch das Beamtengefeß, das müssen wir einlösen; daß es aber gerade Leute aus dem Handwerkerstand, die Wegger sein sollen, welche die Kosten zahlen müssen, kann ich als Vertreter der Handwerkskammern nur tief bedauern. Ich habe schon bei Gelegenheit der Landwirtschaftsdebatte auf Aufhebung der Fleischakzise hingewiesen und es wurde auch schon am 13. Dezember bei Beratung des Gesetzes über die Steuererhebung von Januar bis Juli 1908 vom dem Berichterstatter, Herrn Baron von Göler, und von dem Herrn Finanzminister ausgiebig über dieses Thema gesprochen. Die Sache ist nun leider so gekommen, wie nach Lage der Dinge kommen mußte, und wir werden nicht anders können, als die Fleischsteuer zu belassen. Ich meine teils aber möchte hier doch einen Wunsch ansprechen, daß die ausgiebige Erhöhung der Beamtengehälter — ich erinnere daran, daß die Zweite Kammer 900 000 M. mehr bewilligt hat, als die Regierungsvorlage vorgesehene hat —, daß diese ausgiebige Aufbesserung, die ich den Herren Beamten durchaus nicht mißgönnen will, ihre Kreise auch weiter zieht, daß auch Handel, Handwerk und Gewerbe etwas davon profitieren, daß nicht allein die Warenhäuser und die Konsumvereine den Nutzen davon ziehen. Es ist das ein sehr profaischer Wunsch, aber ich als Vertreter des Handwerks, einer großen Anzahl der Steuerzahler, kann nicht anders, als diesen Wunsch auszusprechen.

Ich muß mich also bei der Endabstimmung der Abstimmung enthalten.

Bürgermeister Dr. Weiß: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, gestatten Sie auch mir wenige Worte. Auch ich bin der Ansicht, daß wir die Konsequenz ziehen müssen dessen, was wir hinsichtlich der Beamtengefeße beschlossen haben. Die Beamtengefeße konnten erst sehr spät bei uns in Arbeit genommen werden, und es konnte vielleicht nicht in genügendem Umfang erwogen werden, ob da oder dort etwas zu sparen wäre. Daran ist nun nichts mehr zu ändern. Ich habe aber schon neulich bei Beratung dieser Vorlagen meinem Bedauern Ausdruck gegeben, daß man nicht von längerer Zeit her, da man doch die Notwendigkeit der Beamtengefeße kommen sah, dafür gesorgt hat, durch Vereinfachungen im Staatsbetrieb Ersparnisse auf anderer Seite zu erzielen, und es ist von dem hohen Hause ja im Hinblick auf die Zukunft eine Resolution in diesem Sinne gefaßt worden. Während nun vor ganz kurzer Zeit dieser Wunsch ausgesprochen worden ist, und zwar nicht nur von mir, sondern auch von anderer Seite, scheint es, daß die Arbeitsvermehrung ihren Weg weiter zu gehen im Begriffe ist. Es ist mir gestern ein Erlaß des Landesgewerbeamts zugekommen. Was er beabsichtigt, billige ich durchaus, aber es wird hier auch wieder eine Arbeitsvermehrung geschaffen, von der ich sehr bezweifle, ob sie wirklich durch den Erfolg, den sie erzielen kann, gelohnt wird. Trotz der ungünstigen Geschäftslage des Hauses darf ich vielleicht einen Augenblick die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand lenken. Es kommt vor, daß Meister ihre Lehrlinge nicht zur Gewerbebehörde anmelden, man kommt erst Wochen und Monate später dahinter und die Lehrlinge kommen zu spät in die Schule. Um dies zu verhindern, verordnet das Landesgewerbeamt — ich darf es vielleicht verlesen — folgendes:

„Alljährlich nach dem 1. Juni d. J. ist unter Benutzung eines nach der Anlage gefertigten Formulars eine besondere Liste der neu eingetretenen Schüler zu fertigen und der zuständigen Handwerkskammer einzusenden. Diese wird alsbald die Liste mit der Lehrlingsrolle vergleichen und die etwa in der Lehrlingsrolle, aber nicht in dem Schülerverzeichnis eingetragenen Namen alsbald dem Schulvorstand mitteilen, der seinerseits die nötigen Schritte zur Heranziehung des Schülers zum Unterricht alsbald unternehmen wird.“

Ueber die etwa nach dem 1. Juni d. J. eintretenden Schüler sind entweder jeweils besondere Mitteilungen (etwa durch Postkarte), oder an größeren Schulen allmonatlich Nachtragsverzeichnisse der Handwerkskammer mitzuteilen, die damit in gleicher Weise verfahren wird.

Dadurch sind die Handwerkskammern zugleich in die Lage versetzt, ihre Lehrlingsrollen nach den Schülerverzeichnissen zu ergänzen.“

„Sollte eine Schule vorziehen, an Stelle der besonderen Verzeichnisse die Hauptliste selbst der Handwerkskammer zu übergeben, so hätten wir gegen ein derartiges Verfahren vorerst nichts einzuwenden.“ Es kommen dann noch weitere Ausführungen. Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, hier wird eine ganze Menge Arbeit geschaffen. Es ist vielleicht an der einzelnen Schule nicht so viel, was da geschehen soll, es macht aber das ganze Land hindurch doch etwas Erhebliches aus. Und es ist damit nicht geschehen, daß die Listen eingefandt werden sollen, es kommt auch vor, daß der subalterne Beamte, der die Listen aufzustellen oder weiter zu leiten hat, es vergißt; dann muß moniert werden; dann gibt es wieder eine Korrespondenz. Oder die Handwerkskammer findet, daß ein Lehrling nicht darin steht, dann gibt es darüber auch eine Korrespondenz, kurzum, es wird eben wieder eine wesentliche Arbeitsvermehrung geschaffen. Und es kommt bei der ganzen Sache nur

das heraus, daß da und dort ein Lehrling etwas früher in die Schule hinein kommt. Ganz durchgehen wird ja ohnehin keiner. Wir kommen auch bei anderen Schulen ohne diesen Apparat aus, warum nicht bei der Gewerbeschule? Sie sehen an diesem Beispiel, wie bei bester Absicht unnötigerweise die Arbeit im Lande vermehrt wird, und deswegen gestatte ich mir, indem ich meinerseits erkläre, daß ich gerne für die Vorschläge der Budgetkommission stimme, doch nochmals zu betonen, daß ich es für außerordentlich notwendig halte, daß die Großh. Regierung ihre Zusage, zu prüfen, ob und wie Vereinfachungen im Staatsbetrieb stattfinden können, möglichst rasch und gründlich erfüllt.

Die Diskussion wird geschlossen.

Das Schlusswort erhält der Berichterstatter

Freiherr von Göler: Ich verzichte darauf, auf die verschiedenen Reden, die gehalten worden sind, einzugehen. Es scheint mir, daß der Antrag Ihrer Budgetkommission Zustimmung im Hohen Hause finden wird, ich bitte aber die Herren Kollegen, möglichst einstimmig zuzustimmen, denn es ist nicht gleichgültig, in welcher Form und aus welcher Anzahl von diesem Hohen Hause heraus der Vermittlungsantrag gestellt wird.

In namentlicher Abstimmung wird der Gesetzentwurf nach dem Vorschlag der Kommission mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung — Hofschuhmachermeister Bea — angenommen.

Zu Punkt 2a der Tagesordnung, Mündliche Berichtserstattung und Beratung über den zweiten Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908 und 1909, erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr von Göler: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Der Staatsvoranschlag, welcher im Beginn des Landtags vorgelegt worden ist, durch den I. Nachtrag zu ihm ergänzt und durch die Beschlüsse der beiden Kammern zum Teil abgeändert und festgelegt wurde, hat durch die Beamtenvorlage, insbesondere durch den neuen Gehaltstarif für das erste Halbjahr keine Änderungen erfahren. Wohl aber mußten sämtliche Gehaltsätze für die drei letzten Halbjahre der Budgetperiode nach dem neuen Gehaltstarif umgerechnet werden. Der II. Nachtrag enthält nun in seinem Hauptteile den hierdurch bedingten umgebildeten Staatsvoranschlag für die ganze Budgetperiode in der Art, daß sämtliche Positionen nunmehr unmittelbar in das Finanzgesetz übertragen werden können.

Diesem Hauptteile des II. Nachtrags geht auf Seite 3—12 eine übersichtliche Zusammenstellung voran. In seiner Spalte A sind die ursprünglichen Anforderungen einschließlich der Sätze des I. Nachtrags und der vom Landtag beschlossenen Änderungen enthalten; in Spalte B dagegen die neue Anforderung für die ganze Budgetperiode 1908/09. Zieht man die ursprüngliche Anforderung mit Einschluß der Beträge des I. Nachtrags und der vom Landtag beschlossenen Änderungen nach Spalte A von dem Betrag der Spalte B, d. h. der neuen Anforderung ab, so gewinnt man den Mehraufwand, welcher durch den neuen Gehaltstarif veranlaßt wird.

Dieser Mehraufwand beträgt nach Seite 7—12: bei der allgemeinen Staatsverwaltung . . . 2 577 000 M.
bei den Verkehrsanstalten . . . 1 491 845 „
zusammen . . . 4 068 845 M.

Da das erste Halbjahr von diesem Mehraufwand nicht getroffen wird, verteilt er sich nur auf die letzten drei

Halbjahre der Etatperiode, und würde sich für ein Jahr auf 2,7 Millionen oder für eine ganze Budgetperiode auf 5,4 Millionen berechnen.

Noch ist auf die Unterspalte „Vergütungen der nicht-etatmäßigen Beamten“ hinzuweisen, welche einen Mehraufwand von 563 090 M. erfordert. Auf eine Anfrage der Budgetkommission der Zweiten Kammer in betreff dieses Mehraufwandes hat das Großh. Finanzministerium eine eingehende Auskunft erteilt, welche ich mir wegen ihrer allgemeinen Bedeutung, Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, vorzulesen gestatte.

„Dem von der Budgetkommission geäußerten Wunsche entsprechend, beehren wir uns ergebenst mitzuteilen: Zur Aufbesserung der Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten — mit Ausschluß der nicht etatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen und der Landstraßenwärter, für die besondere Mittel angefordert werden — vom 1. Juli d. J. an ist im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908/09 eine Mehrauforderung von im ganzen rund 400 000 M. für 1908 und von rund 800 000 M. für 1909 vorgegeben worden, wie es nach den Mitteilungen der Regierungsvertreter in der Kommission für die beamtengesetzlichen Vorlagen bereits früher in Aussicht genommen gewesen ist (vergl. auch das Schreiben des unterzeichneten Präsidenten vom 25. März d. J. an den Herrn Vorsitzenden der genannten Kommission und Seite 168 Ziffer 5 des Kommissionsberichts über den Entwurf eines Gesetzes, die Gehaltsordnung betr.). Der Budgetsatz für 1 Jahr beträgt darnach rund 600 000 Mark, wovon rund 350 000 Mark auf die Eisenbahnverwaltung entfallen. Im Durchschnitt wird die Aufbesserung der Vergütungen der nicht etatmäßigen Beamten in der Budgetperiode 1908/09 rund 10 v. S. betragen.“

Ueber die Neuordnung der Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten, die mit Wirkung vom 1. Juli d. J. eintreten soll, sind unter den Ministerien gewisse Grundzüge vereinbart worden, von denen die wichtigsten die folgenden sind:

Die Anfangsvergütung der nicht etatmäßigen Beamten soll so bemessen werden, daß die Beamten bis zur Erreichung der Höchstvergütung noch eine angemessene Aufbesserung erhalten können.

Die Höchstvergütung der Anwärter auf etatmäßige Amtsstellen soll in Uebereinstimmung mit der bisherigen Uebung in der Regel jene Anfangsbezüge nicht überschreiten, welche die Anwärter bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf den von ihnen zunächst erreichbaren etatmäßigen Amtsstellen an einem Ort der untersten für die Anwärter in Betracht kommenden Ortsklasse an Gehalt, tarifmäßigen Dienstzulagen und Wohnungsgeld erhalten können. Dabei kann die Bestimmung in § 9 Abs. 3 der Gehaltsordnung mit berücksichtigt werden. Sofern an Orten der untersten in Betracht kommenden Ortsklasse nur eine geringfügige Anzahl von Anwärtern verwendet ist, kann bei der Bemessung der Höchstvergütung das Wohnungsgeld der nächst höheren Ortsklasse, und wenn die Anwärter nur an Orten einer Ortsklasse vorkommen, das Wohnungsgeld dieser Ortsklasse in Rechnung gestellt werden.

Die Vergütungen gleicher oder vergleichbarer nicht etatmäßiger Beamten, die im Geschäftskreis verschiedener Ministerien vorkommen, sollen nach einheitlichen Normen bemessen werden, die im gegenseitigen Benehmen der in Betracht kommenden Ministerien festgesetzt werden sollen. Im übrigen soll die Regelung der Vergütung wie bisher den einzelnen Anstellungsbehörden überlassen werden.

Abgesehen von der schon erwähnten, durchschnittlich 10 v. S. betragenden Erhöhung Ihrer Vergütungen in

der Budgetperiode 1908/09 werden sich die nicht etatmäßigen Beamten dadurch wesentlich verbessern, daß die Mindestgehälter für die von ihnen zunächst erreichbaren etatmäßigen Stellen im neuen Gehaltstarif durchweg höher sind als im bisherigen Tarif und daß demgemäß auch die Höchstvergütungen, für welche, wie schon erwähnt, die Anfangsbezüge auf den nicht etatmäßigen Stellen die Grenze bilden, eine entsprechende Erhöhung erfahren werden. Eine weitere Besserstellung wird dadurch eintreten, daß die Zulagefristen bei vielen Beamten verkürzt werden, während die Zulagebeträge dieselben oder annähernd dieselben bleiben wie bisher, so daß die Höchstvergütung in verhältnismäßig kürzerer Zeit erreicht werden kann, als es bisher der Fall war.

In ähnlicher Weise, wie es für die etatmäßigen Beamten in § 39 der neuen Gehaltsordnung vorgesehen ist, soll die Vergütung jedes nicht etatmäßigen Beamten vom 1. Juli d. J. an um den Betrag von 100 M., die Vergütung der nicht etatmäßigen weiblichen Beamten um den Betrag von 75 M. erhöht werden, sofern dadurch die neue Höchstvergütung nicht überschritten wird. Durch diese außerordentliche Erhöhung soll der Fristenlauf für die nächste Erhöhung der Vergütung, die der Beamte nach der bisherigen Uebung erwarten konnte, nicht beeinträchtigt werden. Der durch diese Maßnahme entstehende Mehraufwand ist bei der Mehranforderung von 400 000 M. (1908) und 800 000 M. (1909) — siehe oben — berücksichtigt.

Die Aufbesserung der Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung soll in der Weise erfolgen, daß die in der Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz vom 17. Juli 1902 festgesetzten Vergütungssätze von 900, 1000 und 1100 M. um je 100 M. erhöht werden. Der dadurch verursachte Mehraufwand von (45 850 + 3500 =) 48 850 M. für das zweite Halbjahr 1908 und von (90 700 + 7000 =) 97 700 M. für das Jahr 1909 ist im II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908/09 unter Titel X §§ 52 und 53 des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts angefordert.

Wegen der Erhöhung der Löhne der Landstraßenwärter machen wir auf die Erläuterungen zu Titel XVII § 28 des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern — II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1908/09 — aufmerksam.

Ihre Budgetkommission hat mit großer Befriedigung Kenntnis von diesen Mitteilungen genommen, wodurch den nicht etatmäßigen Beamten in erfreulicher Weise aufgeholfen wird. Sie stellt deshalb den Antrag:

Hochs Erste Kammer wolle den II. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1908/09 unverändert genehmigen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung, **Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Uebernahme von Hospensionen auf die Staatskasse betreffend**, erhält das Wort der Berichterstatter

Oberbürgermeister **Siegrist**: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Der zur Beratung stehende Gesetzentwurf bestimmt, daß die den Hofbeamten weiland Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich I. verwilligten Pensionen im Gesamtbetrag von 63 780,66 M. zum Teil mit Wirkung vom 29. September 1907, teilweise mit Wirkung vom 1. Juli 1908 auf die Staatskasse übernommen werden. Ihre Budgetkommission, der dieser Gesetzentwurf zur Vorberatung überwiesen wor-

den ist, hat darüber einen schriftlichen Bericht erstattet, und obgleich dieser Bericht erst in der Sitzung vom Freitag festgestellt werden konnte, darf ich wohl annehmen, daß er noch in die Hände der Herren Mitglieder dieses Hohen Hauses gelangt ist.

(Zwischen hat der Erste Vizepräsident Wirklicher Geheimerat **Dr. Bürklin** den Vorsitz übernommen.) In diesem Falle glaube ich, auf den sich nur mit der historischen und rechtlichen Seite der Angelegenheit besaßt. Die Kommission ist zu dem einmütigen Antrag gelangt, das Hohe Haus wolle ebenso wie das auch in der Hohen Zweiten Kammer geschehen ist, diesem Gesetzentwurf unverändert seine Zustimmung erteilen. Ich möchte bitten, diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

In namentlicher Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3 der Tagesordnung, **Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Nachtragsbudget des Großh. Ministeriums der Finanzen für 1908 und 1909, Titel XI § 4 (Ruhe- und Unterstützungsgehälter)**, erhält das Wort der Berichterstatter

Geh. Kommerzienrat **Koelle**: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Unter Titel XI § 4 des Nachtragssetzes des Finanzministeriums „Ruhegehälter, Hinterbliebenenversorgung und Gradengaben“ sind für „Ruhe- und Unterstützungsgehälter aus besonderen Verhältnissen“ 61 754 M. angefordert. Diese Position ist in der Sitzung der Hohen Ersten Kammer vom 10. Juli dieses Jahres bis zur Erledigung des Gesetzes über die Uebernahme von Hospensionen auf die Staatskasse zurückgestellt worden.

Nachdem nunmehr dieses Gesetz in der Sitzung der Hohen Zweiten Kammer vom 1. August und in der heutigen Sitzung der Hohen Ersten Kammer genehmigt worden ist, steht auch der Erledigung des fraglichen Budgetpostens nichts mehr im Wege. Der Betrag von 61 754 M. stimmt allerdings mit dem in der Gesetzesvorlage angegebenen Betrage von 58 310 M. nicht überein. Dies rührt daher, daß in der Zwischenzeit ein Hofbeamter verstorben ist, so daß mit Rücksicht auf den unwesentlichen Betrag der Differenz von einer Verächtigung des Nachtrags abgesehen wurde. Selbstverständlich werden aber nur diejenigen Beträge tatsächlich ausbezahlt werden, welche nach dem angenommenen Gesetze den einzelnen Beamten zukommen, und auch Ihre Kommission glaubt, eine Verächtigung nicht eintreten lassen zu sollen, weil sonst die Hauptziffern des Finanzgesetzes abgeändert werden müßten.

Der Antrag Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, geht deshalb dahin:

Hochs Erste Kammer wolle den angeforderten Betrag von 61 754 M. unverändert genehmigen und in abgekürzter Form darüber beraten.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung, **Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Forstgesetzes betreffend**, erhält das Wort der Berichterstatter

Freiherr **Rüdiger von Collenberg**: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Der § 184 des Forstgesetzes enthält die Bestimmung, daß der Waldhüter nicht von der Anstellungsgemeinde entlassen werden kann,

sondern nur von dem Bezirksamt. Die Aufhebung dieses Paragraphen hat schon zu verschiedenen Malen den Gegenstand der Beratung im Hohen Hause gebildet, und es ist letztmals auf dem vorigen Landtag eine Petition der Waldhüter von Freiburg eingelaufen, welche die Aufhebung dieses Paragraphen erstrebte, weil die Städte sich weigerten, ihren Waldhütern eine Anstellung mit Antwortpflicht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung zu bewilligen, solange sie einen Einfluß auf die Entlassung derselben nicht haben. Es ist nun auf diesem Landtag wieder eine ähnliche Petition mit ähnlichem Inhalt, ausgehend von den Städten der Städteordnung, hier eingelaufen, welche zunächst der Petitionskommission zugewiesen wurde. Zu einer Verhandlung ist es aber nicht gekommen, weil inzwischen die Großh. Regierung die Mitteilung gemacht hat, daß sie einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorlegen werde. Dieser Gesetzentwurf ist nun derjenige, welcher jetzt zur Beratung steht.

Es wird wohl im allgemeinen nicht notwendig sein, daß ich auf den Entwurf des näheren eingehe. Ihre Kommission hat sich mit demselben Entwurf seinem Inhalt nach vollständig einverstanden erklärt, und das Hohe Haus hat sich auf dem vorigen Landtag schon einstimmig im Sinne des Gesetzentwurfs ausgesprochen, indem es damals die Petition der Großh. Regierung empfehlend überwiesen hat. Gerade in dieser Beziehung bestand in der Kommission vollständige Einmütigkeit, und es hat sich dann bei der weiteren Behandlung lediglich darum gehandelt, ob man bei dem Regierungsentwurf stehen bleiben will oder ob man nicht auch noch weiter gehen soll. Die Kommission ist dann in ihrer ersten Beratung zu dem Beschluß gelangt, das Gesetz auch auszudehnen auf die Städte mit über 3000 Einwohnern, welche ihren Beamten die Aussicht auf ein Ruhegehalt eröffnen, d. h. ihre Waldhüter in die Fürsorgetafel aufnehmen.

Die Großh. Regierung hat sich mit dieser Ausdehnung einverstanden erklärt, und darnach ist der erste Bericht abgefaßt, wobei ich nur noch erwähnen will, daß auf Seite 4 des Berichts in § 184a im letzten Absatz sich ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem es dort heißt „Waldwärttern“ statt „Waldhütern“.

Nachdem also dieser Bericht bereits erstattet war, trat von anderer Seite her die Anregung an die Kommission heran, ob dieses Gesetz nicht auch noch auf andere Gemeinden ausgedehnt werden könnte, insbesondere auf solche, welche erheblichen Waldbesitz haben, und seitens der Kommission wurde eine Größe von über 400 ha angenommen. Dieser Antrag wurde der Großh. Regierung übermittelt, und die Großh. Regierung hat daraufhin der Kommission dasjenige mitgeteilt, was auf Seite 2 und 3 des Nachtragsberichts enthalten ist. Nach dieser Mitteilung ist die Großh. Regierung nicht in der Lage, auf eine weitergehende Ausdehnung des Gesetzes sich einzulassen, und damit war noch die Gefahr verbunden, daß das ganze Gesetz, das doch einem bestehenden Bedürfnis entspricht, zum Scheitern kommen könnte, wenn man dem weitergehenden Antrag entsprechen würde. In ihrer neuerlichen Beratung hat deshalb die Kommission ihrer Mehrheit nach den Beschluß gefaßt, es bei den ersten Anträgen bewenden zu lassen. Es wurde dann noch weiter bemerkt, daß es unter den mittleren Städten solche gebe, die schon ein Beamtenstatut besitzen, nach welchem die Beamten dieser Städte einen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben. Es wurde angeregt, das in der Fassung des betreffenden Artikels zum Ausdruck zu bringen, damit auch diese Städte einbezogen werden können. Die Kommission will jedoch nach Besprechung mit dem Herrn Regierungsvertreter davon absehen, weil diese Beamtenstatute auf keinerlei gesetz-

licher Grundlage beruhen, weil sie mehr oder weniger private Abkommen zwischen den Städten und den Beamten sind und eine Mitwirkung der Staatsbehörde nicht stattfindet. Die Kommission glaubte umso mehr von einer nochmaligen Erweiterung absehen zu können, weil ja den betreffenden Städten es unbenommen bleibt, dadurch Fürsorge für ihre Waldhüter zu treffen, daß sie dieselben in die Fürsorgetafel aufnehmen. Die Kommission kam daher zu dem Ergebnis, den Gesetzentwurf in der Form zur Annahme zu empfehlen, wie er in der Anlage zum Nachtragsbericht abgedruckt ist. Nur von formeller Bedeutung ist eine in der letzten Beratung vorgenommene Aenderung in Artikel 2; auch hierüber gibt der gedruckte Nachtragsbericht Aufschluß.

Die Kommission kommt zu dem **A n t r a g**:

Die Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus Anlage 1 zum Nachtragsbericht sich ergibt, ihre Zustimmung erteilen und die Petition der Städte der Städteordnung dadurch für erledigt erklären.

Hierauf gibt der Erste Vizepräsident dem Hohen Hause bekannt, daß ein Antrag eingekommen ist, unterzeichnet von den Herren Dr. Weiß, Kirsner, Siegrist und Dr. Winterer, welcher lautet:

Hohe Erste Kammer wolle in § 184a des Forstgesetzes, wie dieser von der Kommission für Justiz und Verwaltung gefaßt ist, Zeile 3 nach dem Worte „angehören“ noch die Worte einfügen: „oder auf Grund eines Gemeindebeschlusses mit Staatsgenehmigung eine mindestens gleichwertige Fürsorge genießen“.

Auf Vorschlag des Ersten Vizepräsidenten wird die allgemeine Diskussion mit der Spezialdiskussion verbunden.

Graf von Helldorf: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Ich begrüße dieses Gesetz als ein Fortschritt im Aufbaue unserer Forstgesetzgebung, und ich habe auch die Ansicht, daß der § 184 auch auf solche Gemeinden ausgedehnt werden könnte, die einen größeren Waldkomplex besitzen. Die Bedenken, welche dem entgegenstehen sollen, kann ich nicht teilen. Gegenüber den Bedenken, die bezüglich der Gemeinden gegenüber den Waldhütern hier ins Feld geführt wurden, — ich darf sie kurzweg als Vetterleswirtschaft bezeichnen —, gestehe ich offen, ich fürchte mich nicht zu sehr vor ihr. Ich glaube aber, daß durch die Fürsorge, die in den Städten durch Statut getroffen ist, dieser Vetterleswirtschaft nicht vorgebeugt werden kann. Ob ein Oberförster in der Lage ist, einen Waldhüter, der durch dienstfertige Anzeigen sich mißlieblich gemacht hat, wirklich zu schützen, das möchte ich auch bezweifeln. Wenn einer sich in dieser Weise mißlieblich gemacht hat, da hilft kein Gesetz, der Mann wird so lange schikaniert, bis er den Dienst freiwillig niederlegt.

Was die Ortsstatute und Privatabkommen der Gemeinden bezüglich des Ruhegehalts ihrer Waldhüter betrifft, so muß ich allerdings zugeben, daß diese, da sie auf keiner gesetzlichen Basis beruhen, die Ausdehnung des § 184a auf alle Gemeinden nicht als gerechtfertigt erscheinen lassen. Dies nötigt mich, von Stellung eines Antrags abzusehen. Dem Gesetz werde ich zustimmen; ich möchte nur bemerken: ich hätte den Wunsch gehabt, daß man auf andere Weise hier den Waldhütern ihre Stellung gesichert hätte. Die Waldhüterfrage kann ich durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht als gelöst betrachten. Ich gehe noch erheblich weiter: ich möchte die Regierung bitten, durch Vorlage eines neuen Forstgesetzes hier Abhilfe zu schaffen.

Unser Forstgesetz stammt aus dem Jahre 1833. Ich möchte es fast als ein Unikum bezeichnen, es hat bereits den Charakter einer Antiquität angenommen und es paßt nicht mehr in die heutigen Verhältnisse herein. Alles hat sich inzwischen verändert. Ich erinnere mich aus meiner Kindheit, daß es damals geheißen hat: wo schöne große Bäume wachsen, da kann man den Wald niederhauen und in Ackerfeld verwandeln. Heute ist es umgekehrt, heute bekommen wir Prämien in Form von Steuererlaß für 20 Jahre, wenn wir wieder aufforsten. Und das ist anzuerkennen. Fast überall ist man vom Mittelwald zum Hochwald übergegangen. Bäume, die früher nur Brennholz lieferten, liefern heute wertvolles Nutzholz. Eichen, Buchen, Ahorn und andere Baumarten, die damals nur Lückenbüßer waren, werden heute als Nutzholz in regelmäßiger Weise gebohrt und gehütet. Was haben früher unsere Kulturen für eine Bedeutung gehabt gegen heute! Heute spielt auch der Wegebau in der Aufgabe des Oberförsters eine große Rolle. Wie haben sich da die Anforderungen an die Forstbeamten geändert! Früher war der Oberförster ein Mann, der seine Kenntnisse vorzugsweise aus der Praxis gewonnen hat. Heute ist vorgeschrieben die Abolvierung eines Gymnasiums. Der Forstkandidat muß sehr schwere Examina machen, sie sind geradezu wissenschaftlich geworden, und das geht weit über das hinaus, was von einem Oberförster in der Praxis verlangt wird. Die Praktikantzeit ist weiter ausgedehnt worden, und bis heutzutage ein Forstkandidat Oberförster wird, erreicht er nahezu das vierzigste Lebensjahr. Nur unsere Waldhüter sind bezüglich ihres Bildungsstandes am konservativsten geblieben; sie stehen noch heute auf dem Standpunkt von 1833. Sie werden aus dem Stande der Waldarbeiter genommen, sie bekommen eine schöne Uniform, eine kokette Dienstmütze oder einen Hut, der sehr malerisch ist, sie bekommen auch ein Handbeil, das zu Hause bleibt, da es ein sehr unbequemer Spazierstock ist, und sie bekommen ein Taschenmesser, das ebenfalls an der Wand hängen bleibt. Das ist also ihre Vorbildung. Dem Oberförster ist dann die sehr unangenehme Pflicht auferlegt, für ihre weitere Brauchbarmachung zu sorgen, die sich natürlich nur um das enge Gebiet der Gemeindegemarkung bewegen kann. Der Gemeindevaldhüter kommt aus dem Gemeindevald nicht heraus. Kommen aber andere Aufgaben, neue Wegebauten usw., so ist er unfähig, solche auszuführen. Ich will bemerken, daß der Oberförster nicht alle diese Arbeiten überwachen kann, er hat oft 3 bis 4 Wegstunden von seinem Wohnsitz bis zu dem betreffenden Wald, wo diese Arbeiten vorgenommen werden sollen, zurückzulegen, und das kann er natürlich nicht zu jeder Jahreszeit tun, er muß bestimmte Fristen einhalten und kommt vielleicht im Jahr drei- bis viermal in einen solchen Wald. Ich erinnere hier nur an die wichtige Frage der Baumschulen. Wie sehen da oft die Gemeindevaldungen aus! Was ist anderseits schon Geld für die Bäume ausgegeben worden und wie oft haben sich mangels sachkundiger Pflege die jungen Bäumchen schlecht entwickelt und wenn dann diese „Spitäler“, möchte ich sagen, hinaus kommen in die Kultur, dann ist der Schaden nicht mehr zu verbessern. Der Waldhüter sollte auch diese Praxis verstehen, er müßte dazu vollständig ausgebildet sein. Der Waldhüter müßte auch in der Lage sein, den Leuten durch seine Kenntnisse zu imponieren. Das ist aber nicht der Fall, und wenn dann die Kulturen draußen sind, so ist der Wald und sind die Kulturen auf Jahre hinaus verdorben und das Geld ist unnütz ausgegeben; der Schaden nicht mehr gut zu machen. Der Waldhüter muß vollständig gefaktelt sein für den Wegebau, den der Oberförster nicht überwachen kann, und Wegebauten müssen von dem Waldhüter überwacht werden.

Nun sind uns bezüglich der Waldhüter andere Staaten mit gutem Beispiel vorangegangen; sie haben Fürsorgekassen eingerichtet. Unser Fürsorgegesetz ist in Bezug auf die Waldhüter nicht hinreichend. Es ist die Rede gewesen von Fürsorgekassen speziell für Waldhüter und Forstwärter. Es wäre sehr erwünscht, wenn das erreicht werden könnte. Vorderhand ist das aber noch in blauer Ferne.

Was nun die Ausbildung der Waldhüter betrifft, will ich nur erwähnen: Es sind in Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg und Hessen schon Schritte getan worden, die uns weit überflügelt haben. Wir haben allerdings sogenannte Forstwartkurse seit den 90er Jahren eingeführt, die 8 Wochen dauern; besonders befähigte Leute können dann noch einen Nachkurs von 3 Wochen mitmachen. In Bayern dauern solche Kurse 4 Jahre, in Württemberg 2 Jahre, in Sachsen auch ziemlich lange Zeit, in Preußen ist die Dauer etwas kürzer. In Hessen ist man in dieser Beziehung weiter voraus. Man hat dort in den 90er Jahren für die Waldhüter eine Forstwartsschule in Darmstadt eingerichtet, und ich erlaube mir, darauf etwas näher einzugehen. Die Aspiranten werden schon, während sie ihrer Militärpflicht genügen, ins Auge gefaßt; sie werden auf Meldung in das Regiment 115 in Darmstadt eingereiht. Dort kommen die Aspiranten alle Samstag in einen Kurkurs, wobei sie hauptsächlich in den Elementarfächern ausgebildet werden. Sie werden im Rechnen und Schreiben besser fortgebildet, über das Maß der Volksschule hinaus. Wenn sie genügend fortgeschritten sind, bekommen sie sachwissenschaftlichen Unterricht. Haben sie dann die zweijährige Dienstzeit hinter sich, so kommen sie in die eigentliche Fachschule. Da wird dann alles gelehrt, was gefordert werden kann, und was der Forstwart wissen muß, wenn der jetzt landläufige Ausdruck, daß der Forstwart nicht der Diener, sondern der technische Gehilfe des Oberförsters ist, zur Wahrheit werden soll. Die Aspiranten machen dann am Schluß dieses Kururses ein Examen, und von dem Bestehen desselben hängt ihre spätere Verwendung ab. Sie haben gleich Anspruch, als Forstgehilfen irgendwo untergebracht zu werden, bis eine entsprechende Stelle vakant wird, und haben dann natürlich auch eine ganz besondere, ihrer Vorbildung entsprechende Stellung. In Hessen ist man in der Beziehung so weit vorgegangen, daß für die größeren Gemeindevaldungen die Waldhüter sich diesem Examen unterziehen müssen. Es ist in die Hand der Forstbehörde gelegt, die Gemeindevaldhüter zu beschäftigen. Sie kann, sie muß nicht, aber sie kann die Befähigung eines Gemeindevaldhüters davon abhängig machen, daß er für diesen Waldhüterposten ein Examen an der Fachschule abgelegt hat. Es ist sehr in die Augen fallend, daß natürlich dem gegenüber von beiden Seiten auch etwas mehr geleistet werden muß. Die Oberförsterbehörde hat die Anstellung und Entlassung des Waldhüters in der Hand. Die Gemeinden sind darin nicht mehr so frei, und das hat anfangs viel Staub aufgewirbelt; sie haben sich aber in die Verhältnisse hineingefunden und zwar ganz gut. Es ist seit längerer Zeit keine Klage darüber mehr laut geworden. Für die Autonomie der Gemeinden, die immer ins Gefecht geführt wird, ist da eine sehr wohlthätige Schranke errichtet worden. Die Autonomie beruht auf gesetzlichen Vorschriften, gesetzlichen Rechten, und diese Rechte können durch die gesetzgebenden Faktoren wieder eingeschränkt werden, wie es das Wohl der Allgemeinheit, speziell das Wohl der Gemeinden fordert.

In unserem Forstgesetz sind viele Vorschriften, die sich eigentlich von selbst ausgeschaltet haben, weil sie gegenstandslos geworden sind. Ich habe im Augenblick nur gegenwärtig das Verbot der Plänterwirtschaft. Es schadet ja schließlich nichts, daß es noch darin steht, aber es ist diese Bestimmung überflüssig geworden, weil von einer

Plänterwirtschaft heutzutage überhaupt nicht mehr die Rede ist. Von sonstigen Bestimmungen, die abänderungsbedürftig waren, will ich nur die erwähnen, daß bis Ende April das Holz aus dem Wald wegzuführen ist. Es kommt das noch von der früheren Art und Weise, das Holz aufzubringen; es mußte früher das Holz aus den Schlägen herausgeschafft werden. Jetzt aber haben wir überall in den Wäldern sehr bequeme Holzabfuhrwege, und in diesen Abfuhrwegen sind meistens auch freie Stellen, wo das Holz aufgestapelt wird, welches in den Schlägen geschlagen wurde. Wenn es aus den Schlägen herausgeschafft worden ist, kann es da ohne irgend welchen Schaden sitzen bleiben, bis es lufttrocken geworden ist und die Wege nicht mehr naß sind, was im April immer noch der Fall ist. Das ist ein großer Vorteil für den Käufer, wenn er sein Holz nicht naß in den Aufbewahrungstraum hineinsetzen muß, wo es doch nicht so recht austrocknet, sondern, wie der landläufige Ausdruck lautet, ersticht. Hat er einen Platz, wo er außerhalb des Holzschopfs das Holz aufbeugen kann, so tut er es, aber es ist das eben immer hinderlich. Ein Schaden für den Holzkäufer ist nicht wegzuleugnen. Ein großer Schaden entsteht aber auch für den Wald selbst, wenn die Wege noch weich sind und das Holz auf schwergeladenen Holzwagen weggeführt wird. Es trifft das namentlich bei schwerem Stammholz zu. Ich habe mir sagen lassen, dieser Paragraph werde gewissermaßen woginterpretiert. Man drückt eben ein Auge zu, der Käufer überführt das Holz lieber, wenn die Wege fest geworden sind, und der Förster sieht es lieber, wenn das Holz bis Juni liegen bleibt und dann in trockenem Zustand abgeführt werden kann.

Wir sprechen aber heute von den Waldhütern; ich will mich daher mit diesen Bemerkungen begnügen mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit. Ich möchte nur dem Wunsche Ausdruck geben, die Großh. Regierung möchte das jetzige Forstgesetz an einer sehr ehrenvollen Stelle, ziemlich hinten, in die Bibliothek stellen und sehr bald, event. dem nächsten Landtag, ein neues Forstgesetz vorlegen, in dem die Waldhüterfrage namentlich sorgfältig geregelt ist.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Sie würden es wohl als eine Unterlassung empfinden, wenn ich als ein Vertreter der Städte, welche diese Petition vorgelegt haben, nicht jetzt beim Erscheinen des Gesetzes meine Anerkennung aussprechen würde für dasselbe, eine Anerkennung aus- sprechen für die Freundlichkeit des Herrn Ministers, der so prompt den gerechten Wünschen der Städte entgegengekommen ist, eine Anerkennung aber auch wenigstens mit einem kurzen Wort dem Herrn Berichterstatter, der so trefflich schon auf dem letzten Landtag und auch jetzt wieder den Städten in ihren Bestrebungen sekundiert hat.

Jetzt ist für Alle die Sache zu einem günstigen Abschluß gekommen, und ich kann nur meine Befriedigung darüber aussprechen, daß einerseits der Staat seine Hand in keinem Punkt zurückgezogen hat, wo er glaubte, auch mitsprechen lassen zu müssen, und daß andererseits die Gemeinden zufrieden sein können, wenigstens diejenigen, die den Waldhüterstand vertreten haben. Es war doch ein unhaltbarer Zustand, daß sie solange gegenüber einer Beamtung, welche zu den originärsten und natürlichsten Beamtungen der Gemeinden gehört, so viel wie nichts in der Anstellung und Entlassung mitzusprechen hatten, und es war das um so drückender, als bekanntlich die Grundherren, die Standesherrn und sogar die großen Privatbesitzer in dieser Beziehung bisher freier und besser gestellt waren, als es den Gemeinden gegenüber beliebt wurde. Es ist also jetzt ausgeglichen, und vor allem freuen sich auch die Waldhüter selbst, dieser

kräftige, brave, biedere Stand, der bis jetzt grausamer Weise von den Wohlthaten der Beamtenversorgung ausgeschlossen werden mußte wegen dieser Bestimmung, die nun heute endlich fallen soll.

Nun hat der Herr Graf Helmstatt soeben eine Rede gehalten, in der er eine bessere Ausbildung der Waldhüter verlangt hat. Ich habe da zunächst nichts einzuwenden, kann aber auch nicht verfolgen, in wie fern es richtig ist, wenn er andere Staaten uns gegenüber zitierte, in denen für die Ausbildung der Waldhüter für ihre Zwecke anaeblich unendlich viel mehr geschehen soll, als bei uns. Ich weiß das wie gesagt nicht; aber das weiß ich, weil ich bei den Prüfungen unserer Forstwartkurse in Freiburg wiederholt anwesend war, als das Schlussexamen abgenommen wurde, daß ich nämlich ganz erstaunt war über die Schlagfertigkeit und die Durchbildung dieser Leute. Auf alle Fragen, die der Examinator an sie gerichtet hat, mochte er über Kalkulationen der Holzbestände oder von Wegüberschlägen oder über was sonst fragen, oder forsttechnische Fragen an sie richten, in dem was man von einem guten Waldhüter verlangen kann, fast durchweg ist eine ausgezeichnete und prompte Antwort erfolgt. Ich glaube, wenn man unter einem Waldhüter und Forstwart das verstehen will, was er bis jetzt nach unserer Auffassung war, so kann ich mir kaum vorstellen, daß man sie noch wesentlich höher und akademischer hinauf bilden soll, als bei uns in diesen Forstwartkursen zu geschehen pflegt. Ich für meinen Teil war befriedigt, und wenn nach und nach unser gesamtes Forstpersonal auf diesen Grad der Bildung abgestimmt wird, so können wir im großen ganzen wohl zufrieden sein.

Herr Graf Helmstatt hat aber sodann — und ich glaube, bei einer Generaldiskussion über Abänderung des Forstgesetzes wird das nicht unterdrückt werden dürfen — eine Abänderung des Forstgesetzes überhaupt in Anregung gebracht, also eigentlich die Vorlage eines vollständig neuen Forstgesetzes, wie er am Schlusse seiner Ausführungen ausdrücklich gesagt hat. Von uns Gemeindevertretern werden Sie kaum erwarten, daß wir schützend unseren Schild vorhalten, wenn hier von einem Vertreter, wie Herr Graf Helmstatt gesagt wird, dieses alte, verrostete Gesetz solle endlich einmal entfernt und durch ein neues zeitgemäßes ersetzt werden. Denn dieses Forstgesetz hat ja beinahe u. a. die Grundtendenz gegen die Gemeinden, es hat sie entmündigt auf vielen, fast allen Gebieten und hat eigentlich die Meinung entstehen lassen, die oft schon ausgesprochen worden ist, daß der Wald gar nicht mehr ihnen gehört, sondern dem Staat, und sie, die Gemeinden, bloß die Nutznießer derselben sind. Trotzdem wollen wir objektiv genug sein; das Forstgesetz hat, wie man vom Standpunkt der Gemeinden aus sagen muß, viel Gutes gewirkt und manche Zwecke, die ihm vorgesteckt waren, erreicht, vielfach sogar in zufriedenstellender Weise. Ich kann nur denken, daß gegenüber der Tendenz des Herrn Grafen von Helmstatt beim Ministerium die Meinung besteht — und jene Behörde, die das Ministerium mit zu vertreten hat, wird es ganz besonders wünschen —, daß das Forstgesetz möglichst erhalten wird, daß es vielleicht geändert aber nicht ganz erschüttert wird.

Nun, ich sage heute bei dieser Gelegenheit: Wer das Forstgesetz von 1833 trotz seiner Schäden erhalten will, der muß es so machen, wie es heute der Herr Minister gemacht hat, er muß die Schäden mit dem Messer herauschneiden, die einmal darin sind, denn wenn er sie nicht herauschneidet, dann kommt ein Sturm gegen das Gesetz, gegen den niemand es schützen kann. Es sind außer dem, was Herr Graf Helmstatt angedeutet hat, noch eine ganze Reihe von Fehlern in dem Forstgesetz, ich will aber nur mit einigen Worten einen wei-

teren Wunsch der Gemeinden hier anführen, der sich wahrscheinlich bis zum nächsten Landtag ebenfalls zu einer Petition verdichtet wird, er betrifft die §§ 57 ff. des Gesetzes. Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, dort ist vorgeschrieben und zwar ganz kategorisch: auf 400 Schuh darf an den Wald nicht herangebaut werden. Dann kam später eine Ausnahme hinzu: wenn nämlich geschlossene Ortschaften da sind, dann kann gebaut werden. Der dritte Paragraph aber sagt: aus irgend welchen Gründen, über die die anstehenden Eigentümer nur gehört werden, kann die Domänenverwaltung Dispens geben. Die Folge davon war die, daß heute im ganzen Lande ein greulicher Zustand der Willkür herrscht. In einer Stadt werden die Paragraphen angewendet und wird die Dispens gegeben, in anderen Gemeinden wieder nicht. Diese drei Paragraphen müssen so schnell als möglich aus dem Gesetz herausgetilgt werden. Sie sind hineingekommen als forstpolizeiliches Schutzmittel für den Wald. Natürlich waren wieder einmal der Schmuggel und der Waldfrevel die Veranlassung. Man hat gefürchtet, daß Holzlagerplätze und Holzwerkstätten zc. in der Nähe sich ansiedeln, und da werde in erleichtertem Maße gefrevelt. In den Städten ist nun aber der Waldfrevel zur Bedeutungslosigkeit heruntergesunken, und auch diese Befürchtung der §§ 57 ff. ist heute fast gegenstandslos. Dagegen ist die Frage des Bauens am Waldrand eine überaus wichtige Baufrage für die Städte geworden. Ist sie forsttechnisch bedeutungslos, innerlich unnötig, so ist sie baupolizeilich von höchster Wichtigkeit; es ist eine der schwierigsten baupolizeilichen Fragen: wie weit kann an die Waldlinie herangebaut werden? Nun ist diese merkwürdige Bestimmung noch daß wenn Streit entsteht, die Forst- und Domänenverwaltung in Karlsruhe darüber zu entscheiden hat, ob auf 30 oder 80 oder 400 Schuh oder gar nicht an den Wald gebaut werden darf.

Da muß man doch fragen: was hat denn die Großforst- und Domänenverwaltung in Karlsruhe mit den Interessen einer Waldstadt zu tun? Die letztere sagt, ich will nur bis hierher gebaut haben, ihr ruiniert sonst die ganze Umgebung, das Tal zc., wenn weiter gebaut wird, das Interesse der Gemeinde duldet es nicht. — Dann muß man warten, wie der Spruch der Großforst- und Domänenverwaltung, die doch an der Frage gar kein tieferes Interesse haben, die sie gar nicht verstehen kann, ausfällt; denn es ist doch nicht die Baupolizeibehörde, die die Entscheidung fällt. Meistens fügen sich die Städte nicht und dann kommt die Sache an das vorgelegte Ministerium, und dieses ist erst recht nicht das richtige Fachministerium.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, das sind Zustände, die nicht mehr haltbar sind, und die geändert werden müssen. Ich glaube, die einfachste Lösung wäre, den Weg zu betreten, den man in Preußen, in dem angeblich so rückständigen Preußen mit großem Erfolg auch in andern Fragen betreten hat. Als man in Preußen lange genug und unfruchtbar über die Frage gestritten hatte, wie weit man den Schutz der Baudenkmäler, der historischen Denkmäler, der Naturdenkmäler usw. ausdehnen oder einschränken soll, da haben sie gesagt: Die Lösung erfolgt am besten durch Ortsstatut; zuerst sollen die beteiligten Faktoren sprechen, in Form des Ortsstatuts mit Staatsgenehmigung. Auf dem gleichen Wege wird auch die Lösung der vorhin skizzierten Frage liegen, wie weit in den Städten an die Waldlinie herangebaut werden darf. Sie kann nur dadurch gelöst werden, daß man sagt: Die Festsetzung der nötigen Normen — abgestuft ganz nach Lage der Beschaffenheit der Gegend soll den Gemeinden zustehen — aber nur mit der nötigen Staatsgenehmigung. Der Staat, welcher ebenjogut das öffentliche Interesse schützt, wie das der Privaten

hat dann die freieste Gelegenheit zu sagen: ob das Richtige und Gerechte getroffen oder ob etwa in irgend einer Richtung zu weit gegangen worden ist.

Ich möchte aber heute nicht weiter in diese Materie eindringen; ich wollte nur die Aufmerksamkeit des Herrn Ministers darauf lenken und sagen: wer das veraltete Forstgesetz erhalten will, der muß es renovieren, wie wir es heute betreffs der veralteten Waldbüterbestimmung getan haben, sonst wird eines Tages ein Sturm darüber hinfegen, dessen Vorboten wir heute schon gehört haben und zwar von einer Seite, ich meine die Rede des Herrn Grafen von Helmstatt, von der wir es gar nicht erwartete haben. Das Forstgesetz wird alsdann in viel stärkerem Maße zum Gegenstand des Angriffs gemacht werden, als das ohnedies der Fall sein wird. Wenn man aber die Gebrechen abstellt, so mag es unferretwegen noch längere Zeit sein Leben fristen.

Ich werde selbstverständlich für das Gesetz stimmen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Nachdem sich nun doch eine Generaldiskussion über das ganze Forstgesetz entwickelt hat, möchte ich mich zu der Ansicht bekennen, daß das Gesetz in seinen Grundzügen beibehalten und nur in seinen veralteten Teilen verbessert werden sollte.

Es ist gar kein Zweifel, daß das Forstgesetz wohlthätig auf die Erhaltung unseres Waldes gewirkt hat, zum Besten nicht nur der wirtschaftlichen, sondern auch der sozialen Verhältnisse, und endlich, daß es auch dazu beigetragen hat, Unglücksfälle durch Naturereignisse zu verhindern, wie sie früher infolge der Entwaldung viel häufiger vorkamen. Ich will darauf nicht näher eingehen. Was nun den Punkt hinsichtlich der Waldbüter betrifft, wie er von Herrn Grafen Helmstatt behandelt worden ist, so nehme ich Veranlassung, zu sagen, daß ich auch meinerseits gefunden habe, daß unsere Waldbüter, die jene Fortbildungskurse durchgemacht haben, mit wertvollen Kenntnissen nach Hause gekommen sind und sich darnach viel brauchbarer erwiesen haben als vordem. Ich glaube, die Kurse an sich sind sehr zweckmäßig, und es wird sich nur darum handeln, daß die Gemeinden von ihnen mehr Gebrauch machen. Ich meine aber nicht, daß man mit Zwang vorgehen darf. Ich glaube vielmehr, daß, wenn die Gemeinden bei jeder Gelegenheit auf die Wohlthat der Kurse aufmerksam gemacht werden, daß sie dann auch in entsprechender Weise von ihr Gebrauch machen werden. Nun, das nur im Vorbeigehen. Der Zweck, zu dem ich das Wort erbeten habe, ist nur die Begründung des Antrags, den ich mit anderen Herren eingebracht habe. Ich danke der Großforst-Regierung in gleicher Weise wie mein Herr Vorredner, ich muß aber mein Bedauern darüber aussprechen, daß es nicht möglich wurde, jene weitergehende Fassung des Gesetzes aufrecht zu erhalten, die in einem früheren Stadium der Beratungen von der Kommission in Aussicht genommen war. Sie finden, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, im Anhang des Berichts ein Verzeichnis von Gemeinden, die einen erheblichen Waldbestand und zum großen Teil eine nicht unerhebliche Bevölkerungszahl haben, die aber von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen sein sollen. Ich kann mich hierin nicht auf den Standpunkt der Regierung stellen, die befürchtet, daß in allen Gemeinden, die hier verzeichnet sind, sich Mißstände ergeben würden, wenn man ihnen unter den gleichen Umständen wie den im Gesetz berücksichtigten Gemeinden die Befugnis zur Entlassung ihrer Waldbüter einräumte. Ich bitte nur einen kurzen Blick über dieses Verzeichnis zu werfen. Es sind da Gemeinden, deren Bevölkerungszahl schon die Voraussetzung rechtfertigt, daß eine von Privateinflüssen unabhängige Gemeindeverwaltung vorhanden ist und die zugleich einen so großen Waldbestand haben,

daß sie ohne tüchtige wohlausgebildete Waldhüter nicht auskommen können, und solche, wenn sie sie haben, nicht unnötig entlassen werden, also Gemeinden, in denen alle Umstände vorhanden sind, denselben die Befugnis zur Entlassung zuzusprechen. Ich hoffe, daß vielleicht eine spätere Zukunft einmal Weiteres bringen wird. Daß ich heute mit einem Antrag auf eine Herabdrückung der Grenze nichts erreichen würde, weiß ich ja leider. Aber eine Lücke, die ich fand, möchte ich doch ausgefüllt sehen.

Es ist, wie der Herr Berichterstatter schon angedeutet hat, in manchen der mittleren Städte die Sachlage so, daß sie, wie die Städte der Städteordnung, Beamtenstatute errichtet haben, aufgrund deren ihre Beamten Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung genießen, was in vielen Fällen über dasjenige hinausgeht, was die Fürsorgekasse gewährt, und insbesondere für die Beamten selbst wohlthätiger ist, da diesen keine Beiträge auferlegt sind. Wenn nun lediglich diejenigen mittleren Städte unter dieses Gesetz fallen sollen, in denen die Waldhüter der Fürsorgekasse angehören, so werden gerade diejenigen, die für ihre Waldhüter am Besten sorgen, von der Wohltat des Gesetzes ausgeschlossen. Eventuell müssen sie sich entschließen, ihre Waldhüter nicht in das Beamtenstatut hinein zu nehmen, oder, wenn sie schon darin sind, sie wieder herauszutun, und sie der Fürsorgekasse zu überweisen, also damit die Waldhüter schlechter zu stellen. Nun hat, wie mir gesagt wurde, die Großh. Regierung deshalb Bedenken erhoben, diesen Städten die gleichen Befugnisse einzuräumen, weil sie sagt: Ein solches Beamtenstatut besteht nur aufgrund eines Bürgerausschußbeschlusses und kann jederzeit abgeändert werden. Ich finde darin an sich kein Bedenken, denn das Gesetz will ja den Städten die Befugnis nur einräumen, insoweit die und die Verhältnisse vorhanden sind. Und wenn man nun nur sagen würde, „soweit die Waldhüter kraft des Beamtenstatuts eine den Wohltaten der Fürsorgekasse mindestens gleichwertige Fürsorge genießen“, sollte die Gemeinde zur Entlassung berechtigt sein, so würde das eben auch nur so lange wirken, als das Beamtenstatut wirklich gleichwertige Vorteile bietet. Würde der Bürgerausschuß das Statut abändern, und die Wohltat, die der Waldhüter genießt, würde geringer werden, so würde von selbst das Entlassungsrecht der Gemeinde auch aufhören. Nun gebe ich zu, daß es nicht wünschenswert ist, daß die Städte einmal unter die Kategorie der Entlassungsberechtigten gehören und einmal wieder nicht, und daß die Großh. Regierung wünschen muß, daß diejenigen Voraussetzungen, auf Grund deren der Gemeinde die Befugnis zur Entlassung des Waldhüters eingeräumt wird, auch dauernd vorhanden sind. Aber das läßt sich ja in einer sehr einfachen Weise erreichen. Wenn man das Beamtenstatut, soweit es sich auf die Waldhüter bezieht, von der Staatsgenehmigung abhängig macht, dann hat die Staatsbehörde ja jederzeit es in der Hand, eine Verschlechterung der Verhältnisse der Waldhüter, durch die ihre Ansprüche unter diejenigen, welche durch die Fürsorge geboten sind, herunterzusenken würden, zu verhindern. Und so bin ich zu der Formulierung des Antrags gekommen, wie er vorliegt. Ich spreche hier in dem Antrag nicht von einem Beamtenstatut, weil es sich nicht darum handelt, das ganze Beamtenstatut der Staatsgenehmigung zu unterstellen. Ob das wünschenswert ist oder nicht, das ist eine Sache für sich, die durch diesen Gesetzesentwurf nicht berührt wird. Ich spreche nur im allgemeinen von einem Gemeindebeschlusse mit Staatsgenehmigung. Ein Gemeindebeschluss ist ein solches Statut immer, denn ohne Bürgerausschuß kann es nicht zustande kommen. Kommt nun die Staatsgenehmigung hinzu, so werden alle Voraussetzungen gegeben sein, auf Grund deren die Großh. Regierung sagen kann, daß Garantien geboten sind, die

denen der Aufnahme in die Fürsorgekasse mindestens gleichwertig sind. Es ist nun bemerkt worden, es sei in formeller Beziehung fraglich, ob man diesen Weg gehen soll, weil die Gemeindeordnung ja nicht von Gemeindebeschlüssen mit Staatsgenehmigung für solche Fälle spreche, weil sie nicht vorsehe, daß für die Waldhüter oder überhaupt für gewisse Kategorien von Beamten statutarische Bestimmungen durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung getroffen werden sollen oder können. Wenn das ein Mangel ist, dann, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, finde ich vielmehr, daß es seither ein Mangel war, wenn die Gemeindeordnung sich nicht darüber ausgesprochen, daß gewisse Gemeindebeamte von der Gemeinde nicht entlassen werden können, und gleichwohl das Forstgesetz nachher seinerseits sagte: der Waldhüter kann nur durch die Staatsbehörde entlassen werden. Ich sage also, der seitherige Mangel war größer als der, der bestehen würde, wenn wir die jetzt beantragte Bestimmung in das Forstgesetz hinein nehmen würden. Irgend etwas in der Gemeindeordnung, das dem entgegenstehen könnte, ist mir nicht bekannt. Wenn aber wirklich die Gemeindeordnung entgegenstehen würde, so würde sich ja leicht Gelegenheit geben, abzuhelfen, da doch in der nächsten Session eine Novelle zur Gemeindeordnung vorgelegt wird, in der dann darauf Rücksicht genommen werden kann. Ich sage also, irgendwelche Bedenken gegen eine Ordnung der Sache in der hier vorgeschlagenen Weise nicht erhoben werden, und ich möchte meinerseits an die Großh. Regierung die Bitte richten, nachdem durch die jetzt vorgeschlagene Fassung ihren Bedenken wohl in entsprechender Weise Rechnung getragen sein wird, auch ihrerseits gegen diese Fassung eine Einwendung nicht erheben zu wollen. Ich möchte also den Antrag, wie er dem Hohen Präsidium vorliegt, hier in aller Form stellen, indem ich sage:

Hohes Erste Kammer wolle in § 184 a des Forstgesetzes, wie dieser von der Kommission für Justiz und Verwaltung gefaßt ist, Zeile 3, nach dem Worte „angehören“ noch die Worte einfügen: „oder auf Grund eines Gemeindebeschlusses mit Staatsgenehmigung eine mindestens gleichwertige Fürsorge genießen“.

Wirkl. Geheimerat Dr. Lewald: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Auch ich möchte meiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß die Großh. Regierung diese Vorlage eingebracht hat und die Hoffnung aussprechen, daß sie genehmigt werden wird. Es wird durch diese Vorlage eine alte Differenz aus der Welt geschafft, die zwischen den Herren Oberbürgermeistern der Städteordnungs-Städte einerseits und dem Ministerium des Innern, oder persönlicher ausgedrückt, dem Herrn Minister des Innern andererseits, bestanden hat. Die Herren Oberbürgermeister wollten solange der § 184 des Forstgesetzes in Geltung stand, die städtischen Waldhüter an den Wohltaten ihres Beamtenstatuts nicht teilnehmen lassen und der Herr Minister des Innern seinerseits hielt hartnäckig an dem veralteten § 184 des Forstgesetzes fest. Ich war immer der Meinung, es hätte eigentlich jeder Teil nachgeben können. Die forstgesetzliche Bestimmung paßt allerdings nicht mehr für die Städte; aber bei der humanen Praxis, welche von den Staatsbehörden geübt wird, hätte man sich doch darüber im Interesse der Waldhüter hinwegsetzen können. Etwas Eigensinn war also wohl auf beiden Seiten, und es ist mir dabei manchmal der Vers eingefallen: „Quidquid delirant reges, plectuntur Achivi.“ Die geschlagenen Achiver waren die städtischen Forstwärter, denen die sonst gewährte Beamtenfürsorge zum Teil vorenthalten blieb. Nun, die Großh. Regierung hat jetzt durch diese Gesetzesvorlage bewiesen, daß sie der

klügere Teil ist, und das ist auch ganz in der Ordnung, denn die Regierung soll immer der Klügere sein (Oberbürgermeister Winterer: „Wird gerne zugestanden!“). Herr Graf Helmstatt hat in ziemlich abfälliger Weise von der Ausbildung unseres Hutpersonals gesprochen. Das ist mir nun etwas nahe gegangen, denn zu der Zeit, als ich der Großherzoglichen Domänen-direktion vorstand, sind die Waldhüterkurse eingerichtet worden. Früher war die Vorbildung unserer Waldhüter eine rein empirische; die Leute sind einfach aus dem Holzhauerstande hervorgegangen. In der 90er Jahren wurden nun jene Kurse eingeführt, und es war mir sehr erfreulich, von so berufener Seite, wie von den Herren Vorrednern, die Bestätigung zu vernehmen, daß diese Einrichtung recht gute und befriedigende Resultate geliefert habe. Ich habe selbst wiederholt als Domänen-direktor an den Schlußprüfungen teilgenommen und kann nur sagen, ich habe jeweils einen sehr günstigen Eindruck von dem Erfolg dieser Kurse gehabt.

Die Einrichtungen anderer Staaten, auf die hingewiesen worden ist, lassen sich nicht ohne weiteres auf unser Land übertragen; sie hängen eben mit der ganz anderen Organisation der Forstverwaltung zusammen, die dort besteht.

Herr Graf Helmstatt hat dann des Weiteren ein neues Forstgesetz verlangt. Ich bekenne, ich habe meine Freude an unserm alten Forstgesetz. Wir haben ja so wenig alte Gesetze, und das Forstgesetz kommt mir vor, wie ein alter ehrwürdiger Baum, unter dessen Schirmendem Dach gut sein ist. Gewiß, es ist in manchen Punkten veraltet, die Technik dieses Gesetzes entspricht nicht mehr den heutigen Anschauungen. Es sind z. B. in diesem Gesetze rein forsttechnische Regeln, Grundsätze des Waldbaus u. dgl. niedergelegt, die man heute sicherlich nicht mehr in die Form von Gesetzesvorschriften kleiden würde. Manche Bestimmungen können füglich als gewohnheitsrechtlich aufgehoben gelten, wie z. B. die, daß alles Holz bis Anfang Mai abgeführt werden muß. Aber andererseits hat Herr Graf Helmstatt selbst in seinen Ausführungen den allerbesten Beweis dafür geliefert, das ein irgend dringliches Bedürfnis zur Erlassung eines neuen Forstgesetzes nicht vorhanden ist, denn er hat in ganz treffender Weise geschildert, wie erfreulich sich unser Forstwesen entwickelt hat. Auch bei der Beratung des Domänenbudgets ist ja unserer Forstverwaltung reichliches Lob gesendet und anerkannt worden, daß die badische Forstwirtschaft sich in befriedigendem Zustande befindet und auch auswärts gutes Ansehen genießt. Ein Gesetz, unter dessen Herrschaft eine solche Entwicklung möglich gewesen ist, zu beseitigen, wird man sich wohl bedenken müssen, zumal es bei den Neuerungen der heutigen Zeit sehr fraglich ist, ob das System der staatlichen Beförderung der Gemeindevaltungen — ein System, das unseren Gemeinden zum Wohle gereicht hat — in einem neuen Forstgesetz wieder Aufnahme finden würde. Was die Bestimmungen über das Bauen in der Nähe von Waldungen betrifft, so mögen sie verbesserungsbedürftig sein; hier kann durch eine Novelle abgeholfen werden, wie wir eine solche in dieser Vorlage vor uns haben.

Nun noch ein Wort über den Antrag des Herrn Bürgermeisters Weiß. Der Herr Antragsteller hat ja plausible Gründe für seinen Antrag vorgebracht. Ich habe nur das eine Bedenken, daß die Regelung der Gemeindebediensteten durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung in der Gemeindeordnung gar nicht vorgesehen und das Forstgesetz wohl nicht der Platz ist, um eine derartige Bestimmung zu treffen. Ich werde meine Stellung zu diesem Antrag lediglich von der Haltung der Groß. Regierung abhängig machen. Ich wünsche, daß dieses Gesetz zustande kommt und möchte nicht, daß es an diesem Antrag scheitern würde. Erklärt die

Groß. Regierung sich gegen diesen Antrag, so werde ich auch gegen ihn stimmen.

Graf von Helmstatt: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Ich möchte mir nur noch eine ganz kurze Bemerkung erlauben, denn ich bin einigermaßen mißverstanden worden. Ich habe nur die Gemeindevaldhüter im Auge gehabt; um die handelt es sich nur. Man hat mich dahin belehrt, daß die Domänenwaldhüter heutzutage Forstwärter heißen; die habe ich nicht gemeint, sondern ich habe nur von den Gemeindevaldhütern sprechen wollen.

Was die Forstwarfschule betrifft, so ist sie gewiß eine ganz vorzügliche Einrichtung. Wenn etwas daran auszusagen wäre, so wäre es höchstens die außerordentlich kurze Zeit, die darauf verwendet wird, von nur 8 Wochen. Was ich noch auszusagen habe, ist, daß bezüglich der Gemeindevaldhüter der Besuch der Forstkurse nur ein fakultativer ist, und wie ich von kompetenter Seite erfahren habe, sollen die Gemeinden ersttaunlich wenig Gebrauch davon machen. So wurde mir gesagt.

Ich habe aus dem Forstgesetz nur ein Beispiel herausgegriffen und glaube, mich darauf beschränken zu sollen; ich bin aber den beiden Herrn Vorrednern dankbar, daß sie das, was ich ausgelassen habe, in so schöner und treffender Weise ergänzt haben. Ich bin zu einem anderen Resultat gekommen wie sie; gerade die Punkte, die Excellenz Leinwald hervorgehoben hat, möchten mich in meinem Wunsche bestärken, daß das Forstgesetz bald erneuert werde, wenn es auch noch so interessant als Antiquität ist. Ich habe großen Sinn für Antiquitäten, auf diesem Gebiete aber weniger. Ich kann nur den Wunsch aussprechen, daß, ähnlich wie es in Hessen geschehen ist, die ganze Forstgesetzgebung in übersichtlicher und klarer Weise, namentlich hinsichtlich der Waldhüterfrage, geregelt wird. Ich glaube, die Hessen sind uns gute Nachbarn; die Waldwirtschaft steht dort auf einem sehr guten Fuße. Daß das Forstgesetz bei uns noch wohltätig wirkt, wenn es in einer Weise angewendet wird, die auf Miß- und Misbrauch beruht, kann ich doch nicht als Idealzustand bezeichnen.

Ich möchte nochmals meinen Wunsch wiederholen: Ich bin für ein neues Forstgesetz; sei es, daß das heftigste Forstgesetz oder unser altes badisches Forstgesetz als Basis dient, aber ich wünsche letzteres in anderer, zeitgemäßer Form.

Ministerialpräsident Freiherr von und zu Bodman: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Ihre Erörterungen haben sich einen etwas breiteren Rahmen gegeben, sie haben sich auf das ganze Forstgesetz erstreckt, währenddem wir Ihnen nur eine ganz kleine Novelle gebracht hatten. Ich bin nun auch der Meinung, daß unser Forstgesetz von 1833 eigentlich doch glänzende Proben seiner Tüchtigkeit abgelegt hat. Schon daß es so lange besteht in unserer Zeit, wo die Gesetzgebung sonst einem so raschen Wechsel und Fluß unterliegt, spricht für seine Tüchtigkeit; dafür spricht aber auch der Zustand unserer Waldungen und des Forstwesens, der, glaube ich, ziemlich allgemein als ein vorbildlicher angesehen wird.

Daß das Gesetz im einzelnen verbesserungsfähig ist, ist ohne weiteres zuzugeben, und ich will sehr gerne die Anregungen und die Bemerkungen, die hier gefallen sind, einer näheren Prüfung unterziehen und das Meinige dazu tun, daß die bessernde Hand angelegt wird, wo es ein Bedürfnis ist. Was in dieser Beziehung von Herrn Oberbürgermeister Winterer ausgeführt worden ist über die §§ 57 ff. des Forstgesetzes, da hat, glaube ich, doch ein gewisser Schmerz durchgedrungen und mitgewirkt darüber, daß das Ministerium einen Wunsch der Stadtgemeinde Freiburg in Anwendung dieser Paragraphen

nicht erfüllt hat. Wenn Herr Oberbürgermeister Winterer gesagt hat, man soll die Regelung der Bebauung, die Einteilung in bebaubares und nichtbebaubares Gelände usw. den Gemeinden überlassen, so ist dem schon in einem ziemlich weitgehenden Maßstab entsprochen durch die Bestimmungen des Ortsstrafengesetzes, wie sie aus diesem Hohen Hause hervorgegangen sind. Es hat sich schon dort die Frage erhoben, und es hat sich bei jeder weiteren Ausdehnung derartiger Baubeschränkungen von neuem die Frage ergeben, wie weit man in dieser Beziehung gehen kann, ohne die Eigentümer zu entschädigen, denn es ist ein weitgehender Eingriff in das Privateigentum, wenn man dem Eigentümer die Beschränkung auferlegt, daß er sein Eigentum nicht bebauen darf. Bekanntlich hat diese Frage auch eine große Rolle gespielt bei der Erörterung des Landschafts- und Denkmalschutzgesetzes in Preußen.

In dem Falle aber, an den Herr Oberbürgermeister Winterer wohl gedacht hat, hat es sich nicht um die Verhältnisse der Gemarkung Freiburg gehandelt, sondern um die Verhältnisse der Gemarkung Horben. Es hat sich darum gehandelt, ob auf Gemarkung Horben eine Gartenstadt entstehen darf, und es hat die Stadt Freiburg Einwendung dagegen erhoben, weil die Häuser zu nahe an ihren Wald kämen. Die Stadt Freiburg hat also ihren starken Arm hinüberstrecken wollen in die Gemarkung Horben, um dort die Verhältnisse nach ihren Wünschen zu regeln. Wir haben gefunden, daß die forstpolizeilichen Bedenken sich überwinden lassen, und daß diesem an sich begrüßenswerten Vorgehen — wir hielten es für begrüßenswert, daß eine derartige Gartenstadt in dem schönen Waldtale in der Nähe der Stadt Freiburg entsteht — nicht entgegen getreten werden sollte, und wir haben deswegen die Genehmigung erteilt. Ich glaube, wir konnten das um so leichter tun, als die Stadt Freiburg im Günstertal selbst vielfach ihre Zustimmung dazu erteilt hat, daß Bauten unmittelbar am Wald entstanden. Inmitten wird auch diese Bestimmung einer Durchsicht bedürfen; sie entspricht, glaube ich, nicht mehr der heutigen Entwicklung des Bauwesens.

Ob die Bestimmung aber hinsichtlich der Zuständigkeit, wie der Herr Oberbürgermeister gemeint hat, der Berichtigung bedarf, möchte ich doch für fraglich halten. Wenn er insbesondere gesagt hat, die Entscheidung in diesem Fall liege bei einem Ministerium, welches nicht das Bauministerium sei, so kann ich dem nicht zustimmen. Das Ministerium des Innern ist das Bauministerium, es ist dasjenige Ministerium, welches die Baupolizei handhabt; es ist allerdings nicht das Ministerium, welches das Hochbauwesen des Staates in der Hand hat; das ist das Finanzministerium. Aber hier handelt es sich doch um eine Frage der Baupolizei, und die gehört in das Ministerium des Innern.

Ich komme zu dem Gesetzentwurf, wie er Ihnen vorliegt. Ich freue mich, daß Sie diesen Gesetzentwurf freundlich aufgenommen haben, und ich danke für die Worte der Anerkennung, die ihm gewidmet worden sind.

Unsere Absicht war, durch diesen Gesetzentwurf den Städten der Städteordnung entgegenzukommen, und zwar, weil wir in Uebereinstimmung mit der Forst- und Domänenverwaltung, die doch zunächst die Verantwortung zu tragen hat für die Verwaltung des Forstwesens, der Ansicht waren, daß den Städten der Städteordnung gegenüber die forstpolizeilichen Bedenken, welche bisher einer Gesetzesänderung in der hier fraglichen Richtung entgegenstanden, jedenfalls nicht mehr zutreffen. Es ist dann Ihre Kommission weiter gegangen und hat eine Ausdehnung gewünscht auf die Städte mit über 3000 Einwohnern, soweit die Waldhüter der letzteren der Fürsorgekasse angehören, und wir haben dem auch zuge-

stimmt, nicht ohne manche Bedenken seitens der Forst- und Domänenverwaltung, aber die Bedenken sind überwunden worden. Wir haben zugestimmt, weil wir annahmen, daß eine Stadt von über 3000 Einwohnern, welche für ihre Waldhüter durch den Einkauf derselben in die Fürsorgekasse sorgt, auch die nötige Gewähr bietet, daß die Bedenken nicht zutreffen, die im übrigen der Bestimmung des § 184 zugrunde liegen.

Nun ist heute der Antrag gestellt worden, die neue Bestimmung auch noch weiter auszudehnen auf diejenigen Städte über 3000 Einwohner, in denen die Waldhüter auf Grund eines Gemeindebeschlusses mit Staatsgenehmigung eine mindestens gleichwertige Fürsorge genießen. Mir scheint es möglich, daß man sich auch mit diesem Zusatz einverstanden erklären könnte. Allein der Zusatz ist unerwartet an uns herangetreten, jetzt erst in dieser Sitzung. Es war ein ähnlicher Zusatz in der Kommission besprochen worden, man hat ihn aber fallen lassen aus den Bedenken heraus, daß diese Gemeindebeschlüsse jederzeit wieder zurückgenommen werden können und daß die Waldhüter somit durch solche Gemeindebeschlüsse einen gesicherten Anspruch auf Versorgung nicht haben. Diesem Bedenken soll nun durch die Worte „mit Staatsgenehmigung“ begegnet werden. In dieser Fassung aber tritt der Antrag unvermittelt an uns heran, insbesondere bin ich nicht in der Lage, die Forst- und Domänenverwaltung darüber zu hören, und ich bin der Meinung, daß ich diese Behörde darüber hören muß. Die Behörde, welche das Forstwesen verwaltet, hat einen Anspruch darauf, über derartige Vorschläge gehört zu werden. Ich kann auch die Tragweite dieses Antrags nicht völlig übersehen.

Es wird gesagt: auf Grund eines Gemeindebeschlusses mit Staatsgenehmigung. Es wird damit, wie Excellenz Lewald schon hervorgehoben hat, beiläufig durch ein anderes Gesetz etwas in die Gemeindeordnung hineingetragen, was an sich der Gemeindeordnung fremd ist. Die Gemeindeordnung kennt einen Gemeindebeschuß dieser Art, der für den Ruhegehalt und für die Hinterbliebenenversorgung der Gemeindebediensteten sorgt, nicht. Es läßt sich gemeindefreundlich ein solcher Beschluß nur behandeln als eine Freigebigkeitsbehandlung. Als eine Freigebigkeitsbehandlung unterliegt der Beschluß allerdings der Staatsgenehmigung, soweit als für Freigebigkeitsbehandlungen ein Gemeindebeschuß erforderlich ist; das ist dann der Fall, wenn es sich bei Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern um nicht mehr als 200 M. jährlich, und in größeren Gemeinden um nicht mehr als 1000 M. jährlich handelt. Ich halte es nun nicht für ausgeschlossen, daß ein Gemeindebeschuß, der die Verhältnisse der Waldhüter sichert, in Städten von über 3000 Einwohnern ein solcher sein kann, daß er nach der Gemeindeordnung nicht genehmigungspflichtig ist. Es ist z. B. möglich, daß in einer solchen Stadt nur ein Waldhüter ist und daß dessen Ruhegehalt den Betrag von 200 M. nicht erreicht; es ist auch möglich, daß in einer Stadt von über 4000 Einwohnern sich der Aufwand unter 1000 M. bewegt, daß also an sich ein Gemeindebeschuß und Staatsgenehmigung nicht erforderlich wäre. Ich halte es aber für bedenklich, durch ein einem anderen Gebiet angehörendes Gesetz hier eine Staatsgenehmigung vorzuschreiben, die durch die Gemeindeordnung nicht in allen entsprechenden Fällen vorgeschrieben ist.

Ich meine auch, es ist nicht ganz leicht zu entscheiden, ob eine mindestens gleichwertige Fürsorge vorliegt. Es kann das wenigstens zu Erörterungen in einzelnen Fällen führen, die nicht wünschenswert sind. Es besteht auch bei einem Gemeindebeschuß mit Staatsgenehmigung keine unbedingte Sicherheit für die Versorgung der Waldhüter in derselben Weise, wie wenn sie in der Fürsorgekasse sind, oder in derselben Weise, wie wenn ein Orts-

statut erlassen ist. Es will mir scheinen, daß in kleineren Städten die Möglichkeit doch nahe liegt, daß der Andrang auf Aufhebung eines solchen Gemeindebeschlusses ein so starker wird, daß die Staatsgenehmigung auf Aufhebung nicht verweigert werden kann, und daß dann die Stellung des Waldhüters wieder gefährdet ist. Es wäre ja möglich, daß diese Bedenken einer reiflichen Prüfung gegenüber nicht standhalten würden, sie können aber nicht zurückgestellt, nicht fallen gelassen werden, ohne solche reifliche Prüfung und vor allem ohne Benehmen mit der Mittelstelle, welche die Forste zu verwalten hat. Hierzu fehlt aber jetzt die Zeit. Ich möchte deshalb bitten, daß Sie diesen Zusatz ablehnen und daß Sie es bei der Fassung lassen, die das Gesetz in Ihrer Kommission gefunden hat.

Wenn der Herr Bürgermeister Weiß gesagt hat, er könnte die Befürchtung der Regierung, daß in allen diesen Städten und Orten, die hier aufgeführt worden sind in der Anlage des Nachtrags zum Bericht Ihrer Kommission, Mißstände durch die neue Bestimmung eintreten würden, nicht teilen, so muß ich sagen, ich habe auch nicht die Befürchtung, daß in allen diesen Orten Mißstände eintreten würden, wohl aber habe ich bei Durchsicht dieser Liste einige Orte gefunden, wo mir das keineswegs ausgeschlossen erscheint, daß den Bedürfnissen der Forstverwaltung genügt würde, wenn man diese Bestimmung auf sie anwenden würde. Der Standpunkt der Forstverwaltung ist doch der: Nach unserem Forstgesetz verwalte sie die Gemeindeforsten, und sie ist nur an die Zustimmung der Gemeindevertretung bezüglich gewisser Akte der Verwaltung gebunden. Auch diese Zustimmung kann ergänzt werden durch höhere Entscheidungen der Staatsbehörde. Der Oberförster muß die Waldhüter in der Hand haben; er muß verlangen, daß der Waldhüter gewissenhaft seines Amtes waltet, daß er alle Forstfrevel anzeigt, und zwar ohne Ansehen der Person. Nun kommen aber Forstfrevel in manchen Gemeinden auch vor von Persönlichkeiten, von denen man es nicht annehmen sollte, und die einen gewissen Einfluß in der Gemeindeverwaltung haben. Wenn der Waldhüter derartige Persönlichkeiten anzeigt, wenn er rücksichtslos seines Amtes waltet, so wenden diese Persönlichkeiten ihren Einfluß dahin an, daß dieser Waldhüter seines Amtes enthoben wird, und deshalb kann man, glaube ich, nicht weitergehen, als seitens der Regierung die Zustimmung bereits erteilt ist, jedenfalls auch nicht so weit gehen, wie es hier der Antrag will, ohne daß die von mir als erforderlich bezeichnete reifliche Prüfung, zu der wir jetzt keine Zeit mehr haben, vorhergegangen ist.

Oberbürgermeister Dr. Winterer: Nur zwei Richtigstellungen! Der Herr Minister befindet sich im Irrtum, wenn er geglaubt hat, meine Ausführungen hätten einen Fall im Auge gehabt, den die Stadt Freiburg mit einer Nachbargemeinde zum Austrag bringen muß. Ich habe an jenen Fall, der ja vorüber ist, gar nicht gedacht; Duzende von Fällen sind schon vorgekommen, in denen die gerügten Mißstände aufgefallen sind, und an die Beseitigung dieser Mißstände habe ich schon bei der Beratung des Ortsstrafengesetzes gedacht. Ich habe damals die Erörterung derselben unterlassen, weil ich mir gesagt habe: es kommt ja jetzt, wie angekündigt, wurde, eine Aenderung des Forstgesetzes selber. Auch die Erwiderung des Herrn Ministers, daß die Städte ja selbst schon manchmal zugestimmt haben, beweist nur, was ich will. Wir wollen keine Verschärfung jenes Paragraphen. Im Gegenteil, der strenge Paragraph in dem Forstgesetz, den ich beseitigt haben will, der sagt: auf eine Entfernung von unter 400 Schuh dürft ihr nicht bauen und nur ausnahmsweise darf davon abgegangen werden. Ich bin über-

zeugt, daß, wenn der Weg eingeschlagen wird, den ich gezeigt habe, eine richtige abgestufte Ordnung dabei herauskommt, die sowohl den Privatinteressen als den öffentlichen Interessen entspricht. Ich bin nicht der Meinung, daß die Zustände strenger, sondern sich eher mildern werden. Dagegen habe ich es als unhaltbar bezeichnet, daß jetzt ein klares Gesetz existiert, das durch die Praxis — und dazu hat weder die Domänenverwaltung noch das Ministerium ein Recht — einfach illusorisch gemacht wird. Daher soll man genau bestimmen, was rechtens ist und was nicht, und nicht den alten Paragraphen, der längst keinen Sinn mehr hat, aufrecht erhalten.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter

Freiherr Rüdiger von Colleberg: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Sie werden von mir nicht erwarten, daß ich auf die ganze Diskussion noch einmal eingehe; dagegen möchte ich doch zwei Bemerkungen machen: Die eine richtet sich gegen die Kritik, die mein verehrter Herr Nachbar geübt hat an den Waldhütern der Gemeinden. In dieser Beziehung möchte ich etwas widersprechen. Ich glaube, daß das nicht so verallgemeinert werden darf. Ich habe von jeher, seit ich erwachsen bin, ein großes Interesse an der Forstwirtschaft gehabt und habe im ganzen badischen Lande, wo ich war, mit Interesse die Waldhüter beobachtet, und ich kann bezeugen, daß wir gerade unter unseren empirisch vorgebildeten Waldhütern solche haben, welche Ausgezeichnetes geleistet haben, so daß ich meine, die Kritik, die geübt worden ist, war etwas zu scharf und nicht ganz berechtigt.

Die zweite Bemerkung, die ich machen möchte, bezieht sich auf das ehrwürdige Forstgesetz, und ich stimme da Excellenz Bewald bei, wenn er sagte, die beste Empfehlung desselben ist, daß es sich solange gehalten hat. Wenn man zurückdenkt an die 40er und 50er Jahre, da bestand in vielen Gemeinden der lebhafteste Wunsch, die Wälder zu rästieren und wenn das Forstgesetz nicht eingegriffen hätte, so hätten die Gemeinden jetzt ihre schönen Wälder nicht. Ich komme nun zum Antrag des Herrn Kollegen Weiß. Ich kann in dieser Beziehung nicht als Berichterstatter sprechen, weil die Kommission mit diesem Antrag sich nicht beschäftigt hat. Ich kann daher nur meine eigene Ansicht aussprechen, und in dieser Beziehung deckt sich meine Anschauung mit der des Herrn Ministers, daß wir nämlich nicht in der Lage sind, heute über die Tragweite dieses Antrags urteilen zu können. Ich glaube, daß auch den Wünschen der hier in Betracht kommenden Orte vollständig dadurch Rechnung getragen werden kann, daß sie ungehindert ihre Waldhüter in die Fürsorgekasse aufnehmen. Dann kann das Gesetz auch auf sie Anwendung finden.

Einen anderen Auftrag der Kommission habe ich nicht, deswegen wiederhole ich den Antrag, wie er in dem Kommissionsbericht enthalten ist.

Das Schlußwort namens der Antragsteller erhält

Bürgermeister Dr. Weiß: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Ich bedauere selbst, daß es nicht möglich war, diesen Antrag so zeitig der Kommission und der Großh. Regierung zu unterbreiten, daß auch eine Meinungsäußerung der Domänenverwaltung noch erhoben werden konnte. Aber die Sache war so: ich war der Meinung auf Grund der letzten Kommissionsberatung, daß ohne Weiteres alle diejenigen Städte, die über 3000 Einwohner haben, der Wohltat dieses Gesetzes teilhaftig werden sollten, also auch diejenigen, welche durch ein Beamtenstatut ihren Waldhütern mindestens eine gleichwertige Fürsorge gewähren, wie es durch die Fürsorgekasse geschieht. Erst durch die Mitteilung des Herrn Be-

richterstatters, daß die Großh. Regierung eine derartige Erweiterung ablehnen würde, kam ich in die Lage, nochmals zu erwägen, ob nicht ein Ausweg sich finden würde, und der Ausweg schien mir in der Fassung zu liegen, die dem jetzt vorliegenden Antrag gegeben ist. Ich glaubte, daß damit den Bedenken der Großh. Regierung in ausreichender Weise Rechnung getragen wäre, und daß dann hier im Plenum vielleicht noch die Milderung bewirkt werden könnte.

Was nun die Bedenken betrifft, die Seine Erzellenz, der Herr Minister, uns mitgeteilt hat, so verkenne ich ja durchaus nicht, daß es sich um Punkte handelt, die erwogen sein wollen; aber der Herr Minister hat selbst sich dahin geäußert, daß es nicht ausgeschlossen scheine, daß bei näherer Erwägung diese Bedenken doch nicht als durchschlagend sich erweisen würden. Wenn es sich um Bedenken gehandelt hätte, die er von vornherein als absolut durchschlagend hätte bezeichnen müssen und die vielleicht wir selbst auch als durchschlagend anerkennen müßten, so würde ich die Herren Mitanttragsteller gebeten haben, den Antrag zurückzuziehen, da ich durchaus nicht das Zustandekommen des Gesetzes gefährden möchte. Auf der anderen Seite glaube ich aber, daß recht wohl die Großh. Regierung, wenn das Gesetz mit diesem Zusatz angenommen wird, auch ihrerseits in der Lage sein wird, demselben nachher zuzustimmen. Sollte das etwa nicht der Fall sein, so könnte eine Milderung im anderen Hohen Hause ja noch bewirkt werden, und wir könnten die Sache in unserer nächsten oder übernächsten Plenarsitzung rasch wieder ändern. Ich glaube nicht, daß die Großh. Regierung, wenn sie näher auf ihre Bedenken eingeht, sie aufrecht erhalten wird.

Was speziell den einen Punkt betrifft, daß der Herr Minister sagt, die Gewährung einer Fürsorge durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung biete nicht die gleiche Sicherung, wie sie geboten wird durch das Ortsstatut der Städteordnungsstädte, so glaube ich, daß ohnehin bei der in der nächsten Session zu erwartenden Novelle zur Gemeindeordnung es eine Notwendigkeit sein wird, die Vorschriften für Erlassung von Ortsstatuten, wie sie die Städteordnungsstädte haben, auch auf die mittleren Städte auszudehnen; denn der Unterschied, wie er hier gemacht wird, hat praktisch keine Bedeutung längst verloren. Wir haben in den mittleren Städten vielfach Ortsstatute, die zum Teil von den Ministerien selbst angeregt worden sind und es ist sogar die Bezeichnung „Ortsstatut“ in Text und Ueberschrift ausdrücklich eingeführt und die Staatsgenehmigung ist erteilt worden. Hier handelt es sich um etwas Ähnliches wie bei einigen Bestimmungen des Forstgesetzes, von denen vorhin die Rede war, daß die Praxis über die formellen Vorschriften längst hinausgegangen ist, mit ihnen aufgeräumt hat, und daß bei der nächsten Gelegenheit auch die Gesetzgebung dem wird Folge geben müssen. Also lediglich einem bereits veralteten Gesetzestext zu Liebe möchte ich hier nicht etwas fallen lassen, was doch von Wert ist. Ich möchte auch nochmals bitten, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, zu berücksichtigen, daß gerade die Städte, die durch den Fall dieses Zusatzes benachteiligt würden, die größten unter den mittleren Städten sind, diejenigen, bei denen man am allermeisten voraussetzen darf, daß die Gemeindeverwaltung eine solche ist, daß sie eine Garantie bietet gegen eine ungerechtfertigte Entlassung eines Waldhüters, der vielleicht dem einen oder anderen der Honoratioren in der Stadt gegenüber mißliebiger geworden ist. Ich möchte also ungeachtet der Bedenken der Großh. Regierung meinerseits doch bitten, den Antrag, welchen ich gestellt habe, anzunehmen.

Der Antrag des Bürgermeisters Dr. Weiß und Genossen wird abgelehnt.

Hierauf wird der Gesetzesentwurf einstimmig angenommen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung, **Beratung des Berichtes der Budgetkommission über den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues, D Ausnützung der Murgwasserkräfte, § 104: Wasserkraftanlage im Murggebiet, für Vorarbeiten 50 000 M.**, gibt der Erste Vizepräsident bekannt, daß vorgeschlagen wird, gleichzeitig mit dieser Budgetposition die Beratung der Petition des Gemeinderats Neustadt im Schwarzwald, die Verwertung der Mutach-Wasserkräfte, zu verbinden.

Das Wort erhält der Berichterstatter

Freiherr Böcklin von Böcklinsau: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Ich möchte, wenn sich im Hause kein Widerspruch erhebt, mit diesem Gegenstand zugleich die Petition zur Diskussion stellen, welche eingekommen ist von dem Gemeinderat Neustadt i. Schw., die Ausbarmachung der Wasserkräfte des Mutachtales betr. Sie ist infolge eines Verfehlers nicht auf die Tagesordnung gesetzt worden; aber ich glaube, einem Widerspruch nicht zu begegnen, wenn ich diese Petition gleich mitbehandle und den bezüglichen Antrag dem Hohen Hause zur Beschlußfassung unterbreite.

Zu der Anforderung des Nachtrages zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für Vorarbeiten für das Murgwerk sehen wir den ersten Schritt zur staatlichen Ausnützung unserer Wasserkräfte im Schwarzwald. Schon im Hauptbudget des Eisenbahnbaues finden wir des zukünftigen Murgwerkes Erwähnung getan; es sind Mittel angefordert zur Erstellung einer Starkstromleitung zwischen Mannheim und Karlsruhe. Dabei soll die Hauptkraftquelle das zukünftige Murgwerk sein. Wie die Erläuterung zum Nachtragsetat besagt, hat die Gr. Staatsbahnverwaltung von Professor Rehbock an der hiesigen Technischen Hochschule einen ausgearbeiteten Entwurf für diese Wasserkraftanlage im oberen Murgtal gefaßt und sich dadurch das Recht gesichert, sowohl den gesamten Entwurf, wie auch einzelne Teile desselben auszunützen. Die Großh. Generaldirektion ist dem Projekt nähergetreten und hat eine Denkschrift angefertigt über das Ergebnis der Prüfung des Rehbock'schen Entwurfs. Diese Denkschrift ist aber noch nicht den Landständen vorgelegt worden. Es sollen weiterhin noch die technischen Behörden zu Rate gezogen werden und soll noch ein Obergutachten erhoben werden. Diese erste Teilforderung ist eingestellt nur zur Vornahme von Vorarbeiten zu geologischen Untersuchungen und genauen Feststellungen des Entwurfs und Kostenanschlages, ein Vorgehen, das wiederholt ganz besonders von diesem Hohen Hause der Großh. Regierung empfohlen worden ist. Ihre Kommission begrüßt es, daß die Großh. Regierung bei diesem großen Projekt diesen Weg gewählt hat. Ebenso begrüßt es Ihre Kommission, daß die Großh. Regierung an diese Ausnützung unserer Wasserkräfte gegangen ist. Die Frage, wie weit es sich empfiehlt, eine staatliche Ausnützung unserer Wasserkräfte überhaupt in die Hand des Staates zu legen, ist noch nicht erörtert worden. Ich möchte nur für meine Person darauf hinweisen, daß im bayerischen Landtag erklärt worden ist, daß die bayerische Regierung einer staatlichen Ausnützung der Wasserkräfte noch skeptisch gegenüber steht, und daß sie nicht glaubt, daß sie sich zu einem staatlichen Betrieb entschließen wird.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, stellt den Antrag, das Hohe Haus wolle die Summe von 50 000 M. zur Vornahme von Vorarbeiten für eine Wasserkraftanlage im Murggebiete genehmigen.

Gleichzeitig habe ich namens Ihrer Budgetkommission Bericht zu erstatten über die Petition des Gemeinderats der Stadt Neustadt. Die Petition befindet sich gedruckt in den Händen der Mitglieder dieses Hohen Hauses. Ich kann im allgemeinen darauf verweisen. Ich will nur hier hervorheben, daß der Gemeinderat der Stadt Neustadt darauf hinweist, daß im Murtal bedeutende Wassermengen zusammenfließen und unbenutzt dem Rhein zufließen, während die Industrie und die gewerbliche Bevölkerung des Umkreises von den von der Natur zur Verfügung gestellten Kräften keinen Gebrauch machen kann. Die Neustadter erklären, daß sie von den Bezugsquellen der Kohlen, die ja das Lebenselement einer Industrie sind, weit entfernt sind, und daß sie durch die hohen Kosten, die aus dieser Entfernung erwachsen, in ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Landesteilen sehr gelähmt werden. Die Petenten stellen daher den Antrag, die Großh. Regierung möge die Anlage eines Kraftwerkes im Murtal für elektrischen Betrieb untersuchen, ganz besonders im Hinblick auf die Ausnützung der elektrischen Kraft für eine Reihe von bereits erstellten und noch in Zukunft zu erstellenden Bahnen. Ihre Kommission hat diesen Antrag einer reiflichen Erwägung unterzogen, sie betrachtet diese hier gegebene Anregung als sehr beachtenswert und stellt den Antrag, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Geh. Hofrat Professor Dr. Bunte: Ich möchte mir erlauben, an die erste Position, den Nachtragsetat betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der oberen Murg, einige Bemerkungen zu machen.

Zunächst möchte ich es mit besonderer Freude begrüßen, daß der erste Anfang gemacht werden soll, um ein Werk ins Leben zu rufen, das voraussichtlich vorbildlich für andere ähnliche Bauten im Schwarzwald werden wird, und daß es einem meiner Kollegen an der Technischen Hochschule vergönnt war, den entscheidenden Anstoß zu geben und die Wege zu zeigen, auf denen weitergearbeitet werden soll. Wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat und wie auch in den Erläuterungen zum Nachtragsetat weiter ausgeführt ist, wurde ein Projekt des Herrn Professor Rehbock von der Großh. Regierung erworben; auf Grund dieses Projektes wurden weitere Untersuchungen von der Generaldirektion der Eisenbahnen vorgenommen, und bei einem einheitlichen Zusammenwirken der auch sonst bei einem solchen Unternehmen in Betracht kommenden Staatsbehörden war wohl zu erwarten gewesen, daß noch auf diesem Landtag, wie es in der Thronrede in Aussicht gestellt worden war, ein ausgereiftes und nach allen Richtungen geprüftes Projekt hätte vorgelegt werden können. Leider ist dieser Lustigenweg, den ein solches Werk zu durchlaufen hat, schon in der ersten Etappe — wenn ich so sagen darf — entgleist. Die Ueberlassung des Projektes von Professor Rehbock an die Verwaltung der Verkehrsanstalten war an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß ihm die Mitwirkung an der weiteren Prüfung und Ausgestaltung gesichert und auch seine Autorschaft an diesem Projekt nicht verkümmert werde; es ist das ja eigentlich ganz selbstverständlich. Der allgemeine Gedanke, die Wasserkräfte der oberen Murg nutzbar zu machen, ist ja ein alter; es handelt sich aber darum, die richtigen Wege zu finden, um die wilden Kräfte des Schwarzwaldes zu organisieren, eine richtige Wasserwirtschaft einzurichten, die Staubecken an die richtige Stelle zu setzen und die Energie

des fallenden Wassers aufzustapeln, die dann in Form von elektrischer Kraft im Dienst des Staates zur Elektrifizierung der Bahnen oder zur Abgabe von Strom an Industrie und Gewerbe verwendet werden kann. Die Entgleisung ist nun in der Weise erfolgt, daß, entgegen der ausdrücklichen Zusicherung, Professor Rehbock bei der weiteren Prüfung und Bearbeitung seiner Idee und seiner Pläne von einer Mitarbeit vollkommen ausgeschlossen, und ihm in keiner Weise ein Einblick in die Ergebnisse dieser Arbeiten gestattet worden ist, bis endlich, nach dreiviertel Jahren etwa, aus diesen Arbeiten ein Projekt der Generaldirektion hervorging und eine „Denkschrift“, von welcher in den „Erläuterungen“ die Rede ist, in der weder des Ankaufs der Pläne, noch des Projektes des Kollegen Rehbock in irgend einer Weise gedacht worden ist. Dieses Vorgehen widerspricht nicht nur der allgemeinen Uebung, sondern es läßt auch erkennen, daß man sich der Konsequenzen nicht bewußt geworden ist, die aus einem solchen Verhalten entstehen. — Ich mußte diese Vorkommnisse hier zur Sprache bringen, da bei der Erörterung dieser Angelegenheit in der Zweiten Kammer einige Mißverständnisse zum Vorschein kamen, auf deren Widerlegung ich hier nicht näher eingehen kann.

Es ist selbstverständlich, daß beim Mangel jedes Zusammenwirkens von Autor und Prüfer im Laufe der Zeit Gegenfäße geschaffen wurden, die dann zu den, auch in der Vorlage aufgeführten „Meinungsverschiedenheiten zwischen Professor Rehbock und der Generaldirektion“ geführt haben. Ein jedes Projekt, namentlich wenn es von einem Dritten weiter bearbeitet wird, erleidet im Lauf der Zeit Umänderungen; wir werden darin nichts Besonderes finden, denn wir sehen dies ja bei den Plänen unserer Eisenbahnbauten, z. B. der großen Bahnhöfe, die von Budget zu Budget große Umgestaltungen und Veränderungen erfahren, ohne daß man daran Anstoß nimmt. Es darf das aber nicht dazu führen, daß man deshalb den Urheber des leitenden Gedankens vollständig ausschaltet und sein geistiges Eigentum verkümmert. In wie weit die Autorschaft gewahrt oder verletzt ist, will ich nicht erörtern; wenn die Denkschrift publiziert worden wäre, so wäre es ein Leichtes, durch Sachverständige in öffentlicher Diskussion eine Entscheidung darüber herbeizuführen. Darum ist es aber hier zunächst nicht zu tun, sondern darum, inwieweit dieses Vorgehen von Einfluß gewesen ist auf die Verzögerung der Vorlage und auf das Verhältnis zu unserer Technischen Hochschule. Ich glaube, diese Inkongruenz in der ersten Etappe hat dazu geführt, daß man das Projekt nicht an die Öffentlichkeit angekündigte Vorlage nicht erwartete, in der Thronrede angekündigte Vorlage nicht erschien und daß die Entscheidung nun auf die nächste Budgetperiode hinausgeschoben ist. Die Sache hat aber selbstverständlich auch für unsere Technische Hochschule eine erhebliche Bedeutung. Der akademische Lehrer ist darauf angewiesen, wie der Künstler oder Schriftsteller, seinen Namen mit seiner geistigen Arbeit zu verbinden, und deswegen wird, ich glaube mit Recht, Wert darauf gelegt, daß die wasserbautechnische Arbeit, um die es sich hier in erster Linie handelt, auch dem Autor verbleibt, daß in keiner Weise seine Anrechte geschmälert werden. Wie großen Wert man auf die Verbindung unserer Hochschule mit der ausführenden Praxis legen muß, geht daraus hervor, daß an unserer Hochschule stets, namentlich aber bei dem Lehrstuhl für Wasserbau, eine innige Beziehung zwischen Hochschule und Staatsverwaltung bestanden hat. Ich brauche nur den Namen Hottel zu nennen und darauf hinzuweisen, daß die Vorgänger unseres Kollegen Rehbock zum großen Teil aus den Beamten der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hervorgegangen sind, und daß frühere Professoren bei

ihrer Berufung ausdrücklich die Zusicherung erhalten haben, daß sie zur Mitwirkung bei Erledigung von Staatsaufgaben, die in ihr Fach einschlagen, zugezogen werden sollen. Wenn es Pflicht des akademischen Lehrers an unserer Hochschule ist, sich in beständiger Fühlung mit der Praxis zu halten, so wird der Staat in erster Linie die Gelegenheit dazu bieten können; es wird dadurch keine Rivalität zwischen den Professoren und ausführenden Technikern, die fast alle Söhne unserer alma mater Fridericiana sind, entstehen. Wissen und Können müssen sich ergänzen; bei den ausführenden Ingenieuren überwiegt in der Regel das Können, bei den Professoren das Wissen, ein Zusammenwirken beider wird in allen Fällen nur von Vorteil sein.

Ich möchte deshalb die Hoffnung aussprechen, daß ähnliche Vorkommnisse, wie hier bei diesem sonst so erfreulichen Unternehmen, künftig vermieden werden, und daß unserer Hochschule ein bescheidener, aber auch wertvoller Anteil an diesen Ausführungen zugestanden wird. Ich bin überzeugt, daß die Großh. Regierung sich dadurch nicht nur den Dank unserer Hochschulen erwirbt, sondern auch im Interesse unseres Landes handelt, da nur durch einmütiges Zusammenwirken aller technischen, wissenschaftlichen und administrativen Kräfte eine erspriessliche Leistung erzielt werden kann.

Ministerialpräsident **Fehr. von Marschall**: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Ich möchte hier bei diesem Anlaß gern konstatieren, daß unsere Eisenbahnverwaltung sowohl auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues als auf dem des Eisenbahnbetriebs außerordentliche Vorteile gewonnen hat durch ein lebendiges Zusammenwirken mit der Technischen Hochschule, dessen Vertreter wir eben gehört haben. Ich habe deshalb auch sehr beklagt, daß in den ersten Stadien der Verwirklichung des großzügigen Projektes, welches uns eben beschäftigt, dieses Zusammenwirken nicht stattgefunden hat. Ich glaube aber, die Zeit dazu ist noch nicht verloren, und ich kann nur den Wunsch aussprechen, daß diese lebendige Fühlung nunmehr wieder eintreten werde. Was ich meinerseits dazu tun kann, damit sie zur Geltung komme, werde ich zu tun nicht versäumen.

Es ist ein ganz neues Gebiet, das wir gegenwärtig betreten, ein Gebiet, mit dem sich die Staatsverwaltung und insbesondere die Eisenbahnverwaltung noch nicht praktisch befaßt hat. Umso mehr ist es notwendig, daß sie sich an die Theorie, an die Wissenschaft anschließen, daß sie die Stütze sucht, die sie unbedingt braucht, um ein neues, unbekanntes Gebiet wirksam zu pflegen. Ich will auf Einzelheiten hier nicht eingehen; dazu ist der Augenblick noch nicht gekommen. Die Großh. Regierung hat nicht geglaubt, Ihnen die Denkschrift vorlegen zu können, weil sie den Gegenstand noch nicht für reif hält, weil sie glaubt, daß auch der Wissenschaft ein weiteres, ein gewichtiges Wort hier eingeräumt werden muß. Zeit ist aber nicht verloren, wenn wir die Denkschrift nicht vorgelegt haben. Wir haben jetzt eine Anforderung eingebracht, die, wenn Sie sie bewilligen, uns die Möglichkeit gibt, die Sache in erspriesslicher Weise weiter zu verfolgen. Gut Ding will Weile haben, namentlich auf einem noch so unbekanntem Gebiete; aber keineswegs wollen wir die Sache auf die lange Bank schieben, sondern wir wollen darnach trachten, daß möglichst schon beim Zusammentritt des nächsten Landtags Ihnen ein Projekt vorgelegt werde.

Mögen auch fernerhin die Männer der Wissenschaft und die Männer der Praxis einträchtig zusammenwirken, wie sie es früher getan haben, und möge namentlich unsere Technische Hochschule uns zur Seite stehen bei den wichtigen Aufgaben, die die Eisenbahnverwaltung

künftig zu lösen hat, bei den Aufgaben, die nunmehr wieder ein ganz neues Gebiet erschließen sollen, das der Verwertung der elektrischen Kraft zum Eisenbahnbetrieb.

Zu Ziffer 8¹ der Tagesordnung, **Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition des Eisenbahnkomitees Titisee—Eisenbach—Böhrenbach—Billingen um Erstellung einer Bahnverbindung Titisee—Eisenbach—Böhrenbach—Billingen** erhält das Wort der Berichterstatter

Geht. Kommerzienrat Sander: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Die Petenten führen aus: Die projektierte Bahnlinie Titisee—St. Blasien und ihre erstrebte südliche Fortsetzung St. Blasien Rheintal würde in ihrer nördlichen Weiterführung eine Durchgangslinie Titisee—Langenordbrach—Schweigenbach—Eisenbach—Bubenbach—Schollach—Hammereisenbach—Böhrenbach—Unterfirmach—Billingen sein. Diese Linie bewirke in Billingen einen Anschluß an die württembergische Neckartalbahn und in Waldshut einen Anschluß an die Linie Waldshut—Turgi mit Fortsetzung Zürich—Olten. Es würde somit für den südlichen Schwarzwald eine bedeutungsvolle Bahnlinie geschaffen, nicht nur eine große Zahl von Orten in den Bahnverkehr angeschlossen, sondern auch eine für den internationalen Verkehr wichtige Verbindung zwischen Nord- und Mitteldeutschland, Württemberg und von Württemberg über den badischen Schwarzwald nach der Schweiz, Italien und Südfrankreich geschaffen.

Diese Bahnlinie wäre auch in strategischer Beziehung sehr wichtig, weil sie Truppenbewegungen ermögliche von Nord- und Mitteldeutschland, Bayern, Württemberg nach der Südgrenze, ohne ausländisches Gebiet zu berühren.

Für den Bahnverkehr wäre die Linie Titisee—Billingen von wesentlicher Bedeutung, sie ermögliche einen raschen Verkehr von Billingen und Württemberg nach Freiburg und verwirkliche alte Projekte, die aber h. Zt. auch durch die Bregtalbahn und Höllentalbahn abgeändert und nicht zur Ausführung gekommen seien.

Verschiedene der durch die vorliegende Petition in Betracht kommenden Gemeinden haben zur Erstellung der Höllentalbahn wesentliche Beiträge geleistet, ohne daß die Hoffnung, welche sie an die Fortsetzung der Linie nach Billingen geknüpft hatten, erfüllt wurde.

Die neu erstrebte Linie wäre für die gesamte Uhrenindustrie und ihrer Nebenzweige von großer Wichtigkeit. Daß aber eine direkte Anschlußlinie wie die erbetene notwendig wäre, beweisen die Orte Böhrenbach und Furtwangen. Beide Orte liegen an der Bregtalbahn, haben sich aber, weil ohne Durchgangslinie, nur wenig entwickelt. Eine Anzahl Orte mit kleineren Betrieben und Hausindustrie, wie Eisenbach, Schwarzenbach, Oberbränd, Bubenbach, Schollach und Unterfirmach würden ohne Bahn auf die Dauer in ihrer Leistungsfähigkeit gegenüber der günstigergelegenen zurückgehen. Im Sommer werden diese Orte zu den bevorzugten Luftkurorten gezählt, sie würden durch eine Bahnverbindung wesentlich gefördert werden. Die großen Waldbestände, die in dem Rayon der erbetenen Bahn liegen, würden besser bewirtschaftet werden können, da es dann möglich wäre, Holz aus einem Gebiet von 18000 ha billig nach Süden und Norden zu befördern.

Die Bahn könnte nur als Vollbahn hergestellt werden, ob mit Dampf oder Elektrizität betrieben, müßte dem Ermessen der Behörden überlassen werden.

Die Bitte der Petenten geht dahin, „die Hohe Staatsregierung möge möglichst bald das von uns vorgeschlagene Projekt einer eingehenden Prüfung unterziehen und

alsdann den Landständen eine Vorlage wegen Erstellung der Bahn zukommen lassen“.

Die Großh. Regierung hat zu der vorliegenden Petition die Erklärung abgegeben, daß ihr zur Beurteilung sowohl in technischer wie in wirtschaftlicher Hinsicht im einzelnen eine hinreichende Grundlage fehle, da ein Projekt nicht vorliege und die Begründung eine ganz allgemeine sei. Berücksichtigt man die Entwicklung der Bahnverhältnisse des hier in Betracht kommenden Teiles des Schwarzwaldes, so ergebe sich ohne weiteres die Unrichtigkeit so ziemlich aller Voraussetzungen der Gesuchsteller. Bei den Projekten für die Höllentalbahn wäre auch eine Verbindung von Titisee oder Neustadt über den Höcht nach dem Bregtal und bei dem Bau der Bregtalbahn auch die Möglichkeit der Führung von Böhrenbach nach Billingen statt nach Donaueschingen, eingehend untersucht worden.

Aus wohlwollenden Gründen wurden diese Projekte nicht zur Ausführung gebracht. Durch den Bau dieser beiden Bahnen in Verbindung mit der Schwarzwaldbahn wäre aber für diese Gegend genügend gesorgt.

Im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Bahn Titisee—St. Blasien könne aber kein Bedürfnis anerkannt werden, zugleich eine weitere Verbindungslinie zwischen der Höllentalbahn und der Schwarzwaldbahn herzustellen. Die Linie Titisee—St. Blasien könnte nicht als Glied einer Durchgangsbahn vom oberen Rheintal nach Württemberg und darüber hinaus oder als Entlastung bestehender Bahnen gebaut werden, sondern nur zur Befriedigung des örtlichen Verkehrs als Nebenbahn; auch wenn sie fortgesetzt würde nach einem Punkt der oberen Rheintalbahn, so könnte sie wegen der zu überwindenden großen Höhenunterschiede nicht für die Aufnahme eines großen Durchgangsverkehrs geeignet sein. Damit würden von selbst die daran geknüpften Folgerungen, daß die Bahn für den internationalen Verkehr und auch in strategischer Beziehung wichtig sein würde, entfallen.

Die Großh. Regierung wäre daher nicht in der Lage, dem Wunsche der Petenten näher zu treten.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, muß ihrerseits konstatieren, daß auch sie das Fehlen einer Projektbearbeitung und von Terrain-Skizzen als hindernd in der Beurteilung der Petition empfunden hat. Das der vorliegenden Petition zugrunde liegende großzügige Eisenbahnprojekt, die Schwarzwaldbahn in Billingen mit der Rheintalbahn und der schweizerischen Ostbahn durch eine weitere Linie Billingen—Titisee in direkte Verbindung zu bringen, ist nicht eingehend genug begründet, um eine Beurteilung zu ermöglichen. Aufgabe des Staates ist es allerdings, auch den südlichen Schwarzwald in seiner weiteren Verkehrsentwicklung tunlichst zu fördern. Ihre Kommission glaubt aber, daß dieses z. Bt. durch die Schwarzwaldbahn, die Bregtalbahn und die Höllentalbahn, mit ihrer projektierten Fortsetzung nach St. Blasien und eventuell Rheintal in hinreichender Weise geschieht. Sind die in der Petition hervorgehobenen Interessen nun so bedeutende, daß sie nicht nur dem betreffenden Landesteil, sondern dem ganzen Land zum Nutzen gereichen. Dieser Hinweis ist um so mehr geboten, da ja die Verzinsung dieser dann notwendigen bedeutenden Baukapitalien eine weitere Belastung unseres Staatsbudgets zur sicheren Folge hat. Nach Ansicht Ihrer Kommission kann die Interessenfrage durch die Ausführungen der Petition nicht bejaht werden, dazu geben sie zu wenig Anhaltspunkte und keinerlei finanzielle Unterlagen, die überzeugende Wirkung haben. Die in der Petition hervorgehobene wichtige strategische Beurteilung will Ihre Kommission doch besser der Eisenbahnabteilung des Großen Generalstabes überlassen, da das Gebiet der Strategie — die Aufmarschlinien für den

Kriegsplan und die Erreichung des Kriegszweckes festzusetzen — nicht unsere Sache sein kann und wir das Zutrauen haben müssen, daß wenn es sich um hochwichtige, strategische Bahnverbindungen handelt, die maßgebenden Behörden ihre Ansichten und Wünsche zur Geltung bringen werden.

Aus diesen Gründen kommt Ihre Kommission zu dem Antrag:

„Hohe Erste Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.“

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Punkt 8^o der Tagesordnung, Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition von Bürgern aus den Gemeinden St. Blasien, Immeneich, Mispel, Waldhaus, Waldshut, Albrunn, Görwihl und Unteralfpen um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn Titisee—St. Blasien—Rheintal betreffend, erhält das Wort der

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat Sander: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Dem Landtag 1905/06 war eine Petition von 35 Gemeinden aus den Amtsbezirken St. Blasien, Waldshut, Säckingen und Bonndorf um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn St. Blasien—Rheintal betreffend übergeben worden.

Die Erste Kammer hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 1906 diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen. In einem während des Landtags 1905/06 an den Vorsitzenden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen gerichteten Schreiben des Gr. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 30. Mai 1906 war mitgeteilt worden, daß der Generaldirektion der Staatsseisenbahnen für die Prüfung der verschiedenen Lösungen einer Eisenbahn nach St. Blasien eine Frist bis Mitte 1907 gegeben worden sei, daß aber die Linienuntersuchung nicht nur für die Strecke St. Blasien—Rheintal, sondern auch für St. Blasien—Höllental vorgenommen werden müßte.

Nunmehr ist dem jetzigen Landtag eine Petition von Bürgern aus 9 Gemeinden, und zwar von St. Blasien, Immeneich, Mispel, Waldhaus, Waldshut, Albrunn, Görwihl, Unteralfpen, unterstützt von Gemeinderäten aus 26 den Amtsbezirken St. Blasien, Neustadt und Bonndorf angehörigen Gemeinden, die Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn Titisee—St. Blasien—Rheintal betreffend“, zugegangen.

Die Petenten führen aus, daß im Landtag 1905/06 bei der Debatte über die Petition der Interessenten für die Strecke St. Blasien—Rheintal es als ein Mangel bezeichnet wurde, daß nicht gleichzeitig eine Eingabe für die Teilstrecke Titisee—St. Blasien vorgelegt worden sei. Dieses Versehen soll die vorliegende Petition richtig stellen. In der dem Landtag zugegangenen Mitteilung des Präsidenten des Großh. Hauses vom 16. März 1908 sind die Ergebnisse der angestellten Untersuchungen und Berechnungen über die Linie Höllental—St. Blasien—Rheintal, und zwar getrennt die nördliche Verbindung Höllental—St. Blasien, und die südliche Verbindung St. Blasien—Rheintal ausführlich dargestellt, dabei St. Blasien als Mittelpunkt gedacht, und die beiden Verbindungen miteinander in ihren finanziellen Verhältnissen verglichen. Auf Grund dieser Untersuchungen, die unserer Budgetkommission überwiesen sind, erklärt die Großh. Regierung, daß sie bereit sei, dem nächsten Landtag einen Gesekentwurf vorzulegen über die Erbauung einer Bahnlinie Höllental (und zwar von Station Titisee)—Schluchsee—St. Blasien. Damit ist die vorliegende Petition in

ihrem Bezug auf die Verbindung Titisee—St. Blasien erledigt.

Bei den Untersuchungen der Grob. Regierung im betreff der südlichen Verbindung St. Blasien—Rheintal hat dieselbe den linksseitigen Höhenrücken, der zwischen dem Albtal und dem Schlüchtal liegt, gewählt, weil sie diesen als den geeignetsten zu einer Eisenbahnverbindung erachtet. Die Linie St. Blasien—Albbruck würde mit der Linie Titisee—St. Blasien bis Häusern zusammenfallen, von da nach Süden abbiegen und auf der linken Seite des Albtals bis zur Station Frohnschwand als dem höchsten Punkt der Bahn, 910 Meter über dem Meer, führen und von Frohnschwand würde unter Berührung der Orte Tiefenhäusern, Bannholz, Unteralfpen und Birndorf in der Richtung Waldshut oder Albbruck die Rheintalbahn erreicht werden. Die Länge der Bahn würde 38,77 Kilometer betragen, der Kostenaufwand 10 750 000 Mark.

Begüglich der finanziellen Ergebnisse ist ermittelt: Einnahme aus dem Personenverkehr 45 000 M., Güterverkehr 70 000 M., zusammen 115 000 M., Betriebsausgabe 145 000 M., also ein Betriebsausfall von 30 000 M.

Der ungedeckte Betriebsaufwand und die Zinsen aus den Baukosten geben einen Gesamtverlust von 432 000 Mark, also wesentlich ungünstiger als die Linie Titisee—St. Blasien mit einem Gesamtverlust von 292 000 M.

Die Grob. Regierung kommt daher zu der bestimmten Meinung, daß es sich zurzeit nur um eine Stichbahn nach St. Blasien, nicht aber um eine über diesen Ort gehende, die Höllentalbahn mit der Bahn Konstanz—Basel verbindende Linie handeln kann, da eine solche Durchgangsbahn unverhältnismäßig große Opfer vom Staat verlangen würde. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die Linie Titisee—Schluchsee—St. Blasien zur Ausführung in Aussicht zu nehmen.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, gibt ohne weiteres zu, daß eine durchgehende Bahnverbindung Höllental—Albtal—Rheintal dem Land große Baukosten und mit dem Betriebsausfall einen bedeutenden Gesamtverlust auferlegen würde, daß daher eine genaue Prüfung voranzugehen hat, ob die zu bringenden Opfer noch im richtigen Verhältnis stehen mit dem Bestreben, einem vom Bahnverkehr gänzlich abgeschlossenen und dadurch in seiner allgemeinen, wirtschaftlichen Verhältnissen stillstehenden Landesteil durch eine Bahnverbindung wieder aufzuhelfen, zu kräftigen und zum Blühen zu bringen.

Kann das erreicht werden, ist mit einiger Sicherheit anzunehmen, daß die Erwerbsverhältnisse sich bessern; dadurch, daß die Grundbedingungen einer Eisenbahnverbindung: nicht zu schwache Bevölkerung, schon jetzt bestehender Verkehr, industrielle Bestrebungen und Möglichkeiten vorhanden sind, könnte dem Land ein ferneres Opfer schon zugemutet werden, denn das wirtschaftliche Aufblühen eines Landesteils erhöht auch die Landessteuerkraft.

Nach Ansicht Ihrer Kommission dürfte es schon mit dem Bau der Stichbahn Höllental—St. Blasien nicht sein Bemühen haben können, denn über kurz oder lang wird sich diese doch zu einer durchgehenden Linie vergrößern, weil das Bestreben des hier in Frage kommenden Landesteils, eine Bahn zu bekommen, nicht aufhören wird. Die Kommission ist der Meinung, daß da, wo an bereits bestehenden Hauptlinien angeschlossen werden kann, die Untersuchung besonders darüber geführt werden sollte, ob im jeweiligen Falle nur das Bedürfnis des Lokalverkehrs zu berücksichtigen ist, oder ob auch allgemeine Interessen in Frage kommen, die, wie z. B. der

Rückgang der Bevölkerungsziffer, so wichtige sind, daß eine durchgehende Linie, hier also die Weiterführung in das Rheintal, in den Bauplan aufgenommen werden soll. Dazu dürfte in dem vorliegenden Falle die wichtige Frage kommen, ob die neuen Rheinkraftwerke es ermöglichen, eine Linie Titisee—St. Blasien—Rheintal elektrisch zu betreiben. Wäre das der Fall, so könnten doch Betrieb und Bau sich wesentlich billiger stellen.

Aus diesen Gründen kommt Ihre Kommission zu dem Antrag:

1. Hohe Erste Kammer wolle vorliegende Petition der Grob. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

2. Den Unterstützungsantrag der Handelskammer Freiburg vom 16. Mai 1908 in gleichem Betreff und die Resolution des Baukomitees für die Vorarbeiten eines Bahnbaues St. Blasien—Murgtal—Rheintal für erledigt zu erklären.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Ziffer 8^a der Tagesordnung, **Veratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Gemeinden des Schlücht- und Rheintales um Erbauung einer Eisenbahn**, erhält das Wort der

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat **Sander**: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Die Petenten führen aus, daß mehr wie 50 Gemeinden des Schlüchtgebietes und dessen Umgebung ein dringendes Interesse daran haben, daß die Fortsetzung der Höllentalbahn nach dem Rheintal nicht durch das Albtal, sondern über Seebruck durch das Schlüchtal geführt und St. Blasien durch eine Zweigbahn von Seebruck aus angeschlossen wird.

Von diesen Gemeinden werden als wichtigere angeführt, und zwar von der erbetenen Linie direkt berührt: Seebruck mit den großen Steinbruchwerken, dann Grafenhäusern mit der Staatsbrauerei Rothaus, Dietendorf, Uehlingen, Michen, Gurtweil, Tiengen, Unterlandringen, Kadelburg, Langkötten, Rheinheim, Hohentengen; dann solche, die in nächster Nähe liegen, wie Faulenfirt, Schönebach, Staufeu, Buggenried, Mottenbach, Niedern am Wald, Bernau, Ebnet und andere.

Die Bahn wäre für das Schlüchtgebiet und für das obere Rheintal geradezu eine Lebensfrage. Landwirtschaft und Industrie haben fest zu kämpfen. Die Erzeugnisse der Landwirtschaft erzielen nur geringe Preise und größere industrielle Betriebe sind trotz der günstigen Lage am Rhein wegen des Mangels einer Bahn unmöglich. Früher gemachte Versuche mit Fabrikanlagen mußten wegen der großen Transportkosten zur Bahn wieder eingestellt werden.

Sehr schwer leidet unter dem Mangel eines richtigen Verkehrswegs das Rheintal oberhalb Tiengen zwischen Kadelburg und dem schweizerischen Ort Hüntwangen. Hier trennt einerseits ein hoher Gebirgsrücken die Gegend vom Verkehr mit dem übrigen Großherzogtum hindernd ab, andererseits fällt die unmittelbare Nähe der Landesgrenze gegen die Schweiz mit ihrer hohen Zollschranke verkehrshemmend schwer ins Gewicht.

Als sehr wichtig erscheine der Umstand, daß in dem in Frage kommenden Rheingebiet große Kraftwerke geplant sind, so die Werke Egglisau, Hohentengen, Redingen, Kadelburg.

Die erbetene Bahn werde aber auch einem weiteren Verkehrsbedürfnis entgegenkommen, indem sie eine direkte kurze Verbindung zwischen Freiburg, dem südlichen Schwarzwald, einerseits und Winterthur—Zürich, der

Zentral- und Ostschweiz andererseits darstellen würde. Bautechnische Schwierigkeiten würde der Bau dieser Linie gegenüber dem Bau einer Linie durch das Albthal nicht bringen und auch das Erträgnis ein günstiges sein.

Die Petenten stellen die Bitte:

1. Es wolle eine normalspurige Staatsbahn mit Vollbetrieb genehmigt werden mit Anschluß an die Höllentalbahn in Titisee, führend über Seebruck durch das Schlichttal nach Tiengen, durch das obere Rheintal und einmündend in die schweizerische Bundesbahn bei Station Hüntwangen;

2. es wolle die Baukosten auf die Staatskasse übernommen werden.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, kann es wohl begreiflich finden, daß auch dieser Landesteil das Bestreben hat und haben muß, die besseren und leichteren Verkehrsverhältnisse des Eisenbahnbetriebes zu erhalten. Heute auf die Landstraße — allerdings jetzt auch mit dem Fortschritt des Automobils — als Verkehrsträger angewiesen zu sein, wird von den Betroffenen, die auch in wirtschaftlicher Hinsicht vorwärts kommen wollen, mehr und mehr als hindernd empfunden. Dem rein wirtschaftlichen Leben wird Stillstand zum Rückgang. Das Bestreben, die Verkehrsverhältnisse zu bessern und durch Eisenbahnverbindungen zu erleichtern, hat sowohl der Landtag, wie die Groß. Regierung, und demgemäß wurden ja im Spezialbudget des Eisenbahnbaues Jahr für Jahr Baumittel für neue Bahnen angefordert, für das Jahr 1908/09 die Summe von 4 614 500 Mark. Aber diese Hilfe hat doch auch ihre gegebene Grenze in der unbedingten Rücksicht auf die finanzielle Möglichkeit. Ihre Kommission ist der Meinung, daß bei den vielen und nicht immer begründenden Eisenbahnwünschen, die sich von Landtag zu Landtag mehren, doch viel zu wenig die allgemeine Lage unserer Staatsfinanzen in Betracht gezogen werde. (Zehr. Böcklin von Böcklinsau: Sehr richtig! Bravo!) Sind denn diese so glänzende, sind unsere Steuerverhältnisse so minimale, so wenig angespannte, daß unsere Eisenbahnschuld fort und fort auch über die vereinbarte Bauquote hinaus in raschem Tempo erhöht werden kann? Die Frage stellen, heißt sie verneinen: Vorsicht und Zurückhaltung erscheint geboten auch für Ihre Eisenbahnkommission. (Sehr richtig!)

In der vorliegenden Petition ist nun eine Eisenbahnlinie erbeten von Seebruck durch das Schlichtgebiet nach Wangen mit Fortsetzung in das obere Rheintal nach Hüntwangen. St. Blasien soll durch eine Zweigbahn von Seebruck angeschlossen werden.

Eine Projektbearbeitung ist aber der Petition nicht beigegeben, auch sind keinerlei finanzielle Berechnungen ge-

macht, so daß Ihre Kommission nicht in der Lage ist, irgend eine Prüfung vorzunehmen, um zu erwägen, ob etwa für diese Linie die Baukosten geringer und die Erträgnisse besser sind, als bei einer Linie St. Blasien, Albrud oder Waldshut.

Außerdem hat die Groß. Regierung in der dem Landtag vorgelegten Denkschrift den linksseitigen Höhenrücken zwischen dem Albthal und dem Schlichttal als den geeignetsten für die Führung einer Eisenbahnlinie bezeichnet, und auch die Kommission ist der Ansicht, daß eine Schlichttallinie, welche den eisenbahnfreien südlichen Schwarzwald nur östlich seitwärts berührt, für denselben nicht so günstig gelegen ist, als die Linie St. Blasien—Albrud oder Waldshut, welche ihn in der Mitte durchschneidet.

Ihre Kommission kommt zu dem Antrag:

Höhe Erste Kammer wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Ministerialpräsident Freiherr von Marschall: Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Trotz der vorgehenden Zeit ist es mir ein Herzensbedürfnis, Ihrer Kommission und dem Herrn Berichterstatter den Dank der Groß. Regierung auszusprechen für die eingehenden, lichtvollen Ausführungen, die in diesem Bericht niedergelegt sind. Die Ausführungen allgemeiner Natur kann ich nur in jeder Beziehung begrüßen und die Hoffnung aussprechen, daß die warnende Stimme, die hier erhoben worden ist, hinausdringen möge in das Land. Es ist nicht möglich, bei der großen Fülle von Eisenbahnwünschen, mit denen gerade dieser Landtag befaßt worden ist, auch nur die Befriedigung eines Teils derselben in nächster Zeit in Aussicht zu stellen. Es ist wahrlich wünschenswert, daß die petitionierenden Gemeinden endlich auch einmal zu der Ueberzeugung kommen, daß nicht alles abhängt für ihr Wohlergehen von dem Bau einer Eisenbahn. Man hat sich allmählich daran gewöhnt, in der Eisenbahn geradezu die Panacee, das Allheilmittel zu sehen, mit welchem man den Kampf um bessere Verhältnisse aufgreifen kann. Ich will damit nichts gegen den Wert der Eisenbahnen ausgesprochen haben, das würde einem Eisenbahnminister schlecht anstehen (Heiterkeit), aber ich will davor warnen, alles von der Eisenbahn zu erhoffen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Hierauf wird abgebrochen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 45 Minuten nachmittags.